

Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Krebs</i>	An die Leser der „Zeitschrift für Strafvollzug“	1
***	Aus dem „Jahresbericht der Bundesregierung 1963“ zum Strafvollzug	2
<i>Zulliger</i>	Über jugendliche Diebe und die Psychologie ihrer Straffälligkeit	3
<i>Krebs</i>	Die neue Jugendstrafanstalt in Wiesbaden	15
<i>Dupuis</i>	Ute Bernhardt (Erfahrungen aus einem Freigängerhaus für junge Gefangene)	27
***	Benutzung von eigenen Transistor-Radiogeräten in der Untersuchungshaft (Entscheidung mit einleitenden Bemerkungen von Götz Chudoba)	45
<i>Kühling</i>	Schadensersatzansprüche gegen Gefangene	54

TAGUNGSBERICHTE

<i>Schmiedeke</i>	Die 23. Tagung des Strafvollzugsausschusses der Länder vom 3. – 6. November in Berlin	57
<i>Böhm</i>	Die 5. Arbeitstagung der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen am 15. und 16. Oktober 1964 in Wiesbaden	59

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Unsere Mitarbeiter

Dr. Alexander Böhm

Regierungsrat, 6309 Rockenberg, Jugendstrafanstalt

Götz Chudoba

Regierungsdirektor, 62 Wiesbaden, Welschstraße 14

Hanna Dupuis

Fürsorgerin, Fliedner-Haus, 6 Frankfurt (M)-Preungesheim,
Homburger Landstraße 112

Prof. Dr. Albert Krebs

Ministerialrat, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 24

Dr. Paul Kübling

Gerichtsassessor, 3101 Altenhagen (Kreis Celle)

Gerhard Schmiedeke

Regierungsdirektor, 1 Berlin 62 (Schöneberg), Salzburger Straße 21-25

Dr. med. et phil. h. c. Hans Zulliger

Ittigen (Schweiz)

An die Leser der „Zeitschrift für Strafvollzug“

Mit dem neuen Jahrgang unserer Zeitschrift beginnt auch für den Strafvollzug ein Jahr von besonderer Bedeutung. Seit dem Zusammenbruch des Dritten Reiches sind zwanzig Jahre vergangen. Sie werden festgestellt haben, wie sich auch in den gedruckten Beiträgen ganz allmählich aus dem Chaos nach 1945 das Werden einer Ordnung auch in den Vollzugsanstalten abzeichnet. Diese Entwicklung forderte von den beteiligten Männern und Frauen im Strafvollzugsdienst vor allem eine wesentliche Eigenschaft: Geduld, die sich freilich auf Sachkenntnis, innere Harmonie und Fähigkeit gründet. Solche Qualitäten zu fördern, ist Ziel unserer Zeitschrift.

Das alles kann aber nicht allein aus der Betrachtung der eigenen Situation entstehen und wachsen, notwendig bleibt die lebendige Verbindung mit der Umwelt, einmal in der eigenen Anstalt, dann in dem eigenen Lande und nicht zuletzt in der Bundesrepublik. Darüber hinaus bleibt die Kenntnis aller übernationalen Bestrebungen der Kulturnationen auf dem Fachgebiet des Strafvollzugs von entscheidender Bedeutung. Gerade weil es immer nur wenigen deutschen Mitarbeitern möglich sein wird, an internationalen Fachtagungen, z. B. an dem in diesem Jahre stattfindenden Dritten UN-Kongreß für Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger in Stockholm oder der Vierten Tagung der Internationalen Kriminologischen Gesellschaft in Toronto (Canada) teilzunehmen, muß die Berichterstattung über solche Veranstaltungen, die richtungweisend für den Strafvollzug sind, sorgfältig erfolgen.

Aber nicht nur diese weltweiten Übersichten sind wichtig, ebenso bedeutsam ist die Kenntnis des Funktionierens der Organisation des Vollzugs in der einzelnen Anstalt und der Aufgaben aller Bediensteten. Nicht zuletzt muß sich der Vollzugsbedienstete immer bewußt bleiben, daß der Gefangene „sein Nächster“ ist, den er kennen und anleiten muß, zu lernen, sich in der Freiheit selbst zu helfen.

Bei dem Vergleich unserer mit ausländischen Vollzugseinrichtungen wäre nichts nachteiliger für den deutschen Strafvollzug, als in falscher Selbstbescheidung oder Niedergeschlagenheit wegen nicht erreichter Ziele zu resignieren oder zu verzweifeln. Das Erbe der Vergangenheit, zwei Kriege und eine in die Irre führende zwölf lange Jahre währende Kriminalpolitik und der mit diesen gesellschaftlichen Erschütterungen verbundene Anstieg kriminogener Faktoren wirkte sich äußerst nachteilig aus. Vor allem machte sich der Ausfall von Persönlichkeiten, die in „Praxis und Wissenschaft“ das Verbrechen zu erkennen und seine Überwindung zu verwirklichen bestrebt sind, ungünstig bemerkbar, eine Tatsache, die sich noch durch Generationen hindurch hemmend auswirken wird.

Unter all diesen Gesichtspunkten bleibt es für jeden verantwortungsbewußten Mitarbeiter im Strafvollzugsdienst notwendig, seine Kräfte aus- und fortzubilden, damit das Ziel des Vollzuges so gut wie nur möglich erkannt, erstrebt und erreicht werden kann. Dies bedeutet aber u. a. nicht nur die Entgegennahme der Beiträge in der „Zeitschrift für Strafvollzug“, sondern Mitwirkung bei deren Gestaltung durch Beratung der Schriftleitung und vor allem durch Einsenden von Beiträgen, die in der Zeitschrift zum Abdruck gelangen können.

Insbesondere bittet die Schriftleitung um Beiträge aus dem Leserkreis über Berufserfahrungen, wenn angängig, gleichzeitig mit Verbesserungsvorschlägen, über Einsichten in das Leben einzelner Gefangener möglichst mit Einzelschilderungen und schließlich um Beiträge aus allen den Gebieten, die eine Förderung von Wissenschaft und Praxis im Strafvollzug bringen.

In diesem Sinne nimmt die Schriftleitung auch für das neue Jahr die Aufgabe auf sich, für „Praxis und Wissenschaft“ auf unserem Sondergebiet tätig zu werden, bittet um Ihre Mitwirkung und hofft im Interesse der Erfüllung der Aufgabe am einzelnen Straffälligen auf eine positive Weiterentwicklung für das Ganze.

Albert Krebs

Aus dem „Jahresbericht der Bundesregierung 1963“ zum Strafvollzug*

Die sozialrechtliche Stellung des Gefangenen hat mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241) ab 1. Juli 1963 eine erhebliche Verbesserung erfahren. Das bis dahin geltende Gesetz betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 536) wurde aufgehoben und der Arbeitsunfallschutz der Gefangenen in das dritte Buch der Reichsversicherungsordnung einbezogen. Die Gefangenen sind damit in der Arbeitsunfallfürsorge den freien Arbeitern im wesentlichen gleichgestellt.

Zum 31. März 1963 befanden sich im Bundesgebiet ohne Berlin (West) in justizeigenen Vollzugsanstalten und in den Anstalten der Gefängnisbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg insgesamt nahezu 59 400 Gefangene, darunter etwa 3375 Frauen. Von diesen waren rund 12 580 Untersuchungsgefangene, 7 620 Zuchthausgefangene, 28 750 Gefängnisgefangene, 1 880 Haftgefangene, 6 175 befanden sich im Jugendstrafvollzug, 830 in Sicherungsverwahrung und 480 im Arbeitshaus oder Asyl. 1 084 Gefangene befanden sich im Vollzuge sonstiger Freiheitsentziehung.

* S. 16/17

Zum gleichen Zeitpunkt waren auf Grund strafrechtlicher Entscheidung in Anstalten außerhalb der Justizverwaltung im Bundesgebiet ohne Berlin (West) insgesamt 4 460 Männer und 595 Frauen untergebracht; davon 3 790 Männer und 290 Frauen in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 42 b StGB), 245 Männer und 10 Frauen in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt (§ 42 c StGB), 425 Männer und 290 Frauen im Arbeitshaus einschließlich Asyl (§ 42 d StGB).

Das Bundesministerium der Justiz war auch im Jahre 1963 am Austausch von Vollzugsbediensteten innerhalb der Mitgliedstaaten des Europarats beteiligt. Die Landesjustizverwaltungen haben Vollzugsbedienstete zu Studienaufenthalten bis zu vier Wochen ins Ausland entsandt und ihrerseits ausländische Vollzugsbeamte aufgenommen.

Der Europäische Ausschuß für Strafrechtspflege hat den ersten Bericht seines Unterausschusses VI über Rechtsstellung, Auswahl und Ausbildung der Vollzugsbediensteten vorgelegt. Der Bericht gibt eine Übersicht über den Stand der Bemühungen in den Mitgliedstaaten des Europarats und enthält darüber hinaus Empfehlungen für die weitere Arbeit, die den Ländern mitgeteilt worden sind.

Über jugendliche Diebe und die Psychologie ihrer Straffälligkeit*

von Hans Zulliger

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Stellen wir fest, daß ein junger Bursche, ein junges Mädchen, ein Eigentumsdelikt begangen hat, dann betrachten wir als Antrieb zu diesem die Habsucht, die Besitzgier, die Großmannssucht der Jugendlichen. Solche Antriebe seien in der heutigen Zeit der Konsumkultur und der erzieherischen Aushöhlung der Familien eigentlich nicht so sehr verwunderlich, sagen wir uns, es komme die vermehrte Reizzufuhr der berüchtigten Massenmedien hinzu. Sie züchteten falsche Ideale, so dieses des Schundromanhelden, des Kinorevolverhelden, des dirnenhaften Mädchens, das von einem Nabob ausgehalten werde und in Saus und Braus leben könne, die teuersten und vornehmsten Kleider und einen eigenen Sportwagen besitze usw. Die zu allerhand Rechtsbrechertum geneigte moderne Jugend sei eine Frucht der Zeit- und Milieuumstände und am besten dagegen wirke, wenn wir so frühzeitig als möglich mit strengen Strafen das Übel im Keime ersticken.

Vielleicht sollten wir uns mit der erwähnten Erklärung über die heutige Jugendkriminalität nicht zufrieden geben und versuchen, tiefer zu schürfen.

* Vortrag gehalten auf der Fortbildungstagung der Lehrer und Fürsorger der Vollzugsanstalten des Landes Hessen am 19. 10. 64

Woher kommen hintergründig die Habsucht und die Besitzgier, die Großmannssucht, die innere Haltlosigkeit und die Verwahrlosung unserer Jugend?

So müßten wir uns fragen. Welches sind die unbewußten Triebfedern der Delikte der Halbwüchsigen? Statistische Erhebungen weisen nach, daß ein erschreckend hoher Prozentsatz jugendlicher Rechtsbrecher, die, von den Jugendgerichten bestraft, gar eine Freiheitsstrafe in einem Jugendgefängnisse erlebten, später rückfällig wird. Es gelang nicht, sie zu bessern. Aus den Anstalten nach Abbüßung ihrer Strafe entlassen, begehen sie nur mit noch größerer Schlaueit und Gerissenheit neue Straftaten. Sie halten sich für gescheiter als die Kriminalorgane, für raffinierter und glauben bei einer jeden neuen Fehltat, diesmal sei sie so wunderbar ausgeklügelt, daß der Urheber nicht rufbar werde. Er könne der Gesellschaft und den Kriminologen eine Nase drehen. Diese Aussicht füllt ihn mit großer Genugtuung und Lust. Er fühlt sich wie Siegfried mit einer Hornhaut vor Gefahren gefeit und hält für unmöglich, daß auch er eine Achillesferse haben könnte. Aus was für einer Quelle stammt dieses abwegige Lustverlangen? Könnte man sie aufheben?

Bestände die Wahrscheinlichkeit, daß die jugendlichen Rechtsbrecher ihre Deliktneigung nicht weiter verspürten, weil sie keine Lustquelle mehr für sie bedeutet? Daß also der Antrieb wegfielen? Würde es sich lohnen, jugendliche Delinquenten nach den Grundregeln und gemäß den Erkenntnissen der Tiefenpsychologie individuell zu untersuchen und die richterlichen Maßnahmen dem Ergebnis entsprechend vorzunehmen?

Meine Damen und Herren, um das deutlicher zu machen, wollen wir einige konkrete Falldarstellungen betrachten.

Der ungelöste Oedipuskomplex

Die Jugendanwaltschaft eines unserer Randbezirke hatte sich mit einem 16-jährigen Burschen zu befassen. Nennen wir ihn hier Dieter Kern. Es war ans Tageslicht gekommen, daß er sich einer Reihe von Ladendiebstählen im Gesamtbetrag von ca. 160 Franken schuldig gemacht hatte. Dieter war der einzige Sohn eines braven Monteurs, der bei den Gas- und Wasserwerken einer mittelgroßen Stadt angestellt war. Die Mutter stammte aus Bauernkreisen und wirkte als Hausfrau. Eine um 6 Jahre ältere Schwester war Verkäuferin in einem Konsumladengeschäft; eine jüngere, 18 jährig, befand sich in einer Zahnarztgehilfenschule. Dieter besuchte ein Gymnasium. Die Eltern hatten gehofft, ihn einst studieren lassen zu können. Darin bestand hauptsächlich der Ehrgeiz des Vaters, aber auch Dieter hielt große Stücke darauf. Der Jugendanwalt veranlaßte eine psychologische Untersuchung und Beratung durch einen Experten. Vater Kern begleitete Dieter zur ersten Sitzung. Er war ein hünenhaft gebauter Mann, enttäuscht und ergrimmt über seinen Sohn, der alle seine Hoffnungen zunichte gemacht hat; denn Dieter war aus dem Gymnasium hinausgeschmissen worden, als seine Die-

bereiten rüchbar wurden. Der Bursche war klein gewachsen und schmal, von typisch asthenisch-leptosomem Körperbau nach Kretschmer. Er machte ein mißtrauisch vertrotztes Gesicht, hörte gelassen, scheinbar als ob es ihn nichts angehe, dem Gespräch zu, das Herr Kern mit dem Experten führte. „Der dumme Kerl“, sprach Herr Kern, „hat sich seine ganze Zukunft verteufelt. Soll er nun ausbaden, was er angestellt hat. Er gehört in eine Erziehungsanstalt. Ich rege keinen Finger mehr für ihn“.

Mit Dieter wurde erst eine Serie von projektiven Tests durchgeführt. Sie bewiesen die vorzügliche Intelligenz des Jugendlichen und fielen durch Zeichen auf, die auf starken, durchbrechenden Trotz hindeuteten, der dem Vater galt. Andernteils zeigten die Tests eine kräftige Mutterbindung. Die Mutter, die Dieter zur zweiten Sitzung begleitete, war eine kleine, zarte Frau. Sohn und Mutter glichen sich wie ein Ei dem anderen. Die anamnestischen Erhebungen ergaben: Die Geburt vollzog sich normal. Dieter konnte drei Monate lang brustgenährt werden und erfreute sich einer guten Gesundheit. Der Knabe mußte auch nie einer Operation unterzogen werden. Die Familie freute sich, endlich ein Söhnchen bekommen zu haben. Die Schwestern äußerten keinen Geschwisterneid. Sie waren stolz auf ihr Brüderchen, führten es im Wägelchen aus und behandelten es wie eine lebendige Puppe. Zu normaler Zeit konnte Dieter sprechen und gehen. Er konnte sowohl einzeln wie im Verbands spielen, war anhänglich, lieb und gehorsam. Nur lehnte er schon früh den Vater ab, wollte z. B. von ihm nicht auf die Arme genommen werden. Lange Zeit vermied er, ihn Vati zu nennen. Er redete per „der Riese“ von ihm. Bald zeigte sich, daß Dieter ein intellektuell begabtes Kind war. Dann wurde bestimmt, er dürfe einmal studieren. In der Schule rangierte Dieter denn auch bald als Erster seiner Klasse. Auch darum, weil er so brav war, wurde er von seinen Kameraden gemieden. Sie schlossen sich vor ihm ab und er pflegte unter ihnen keine Freundschaften, eher mit Mädchen oder jüngeren Knaben. Mit Leichtigkeit bestand er das Eintrittsexamen ins Progymnasium. Auch dort stand er an der Spitze seiner Klasse, aber die Kameraden betrachteten ihn als Streber und Spielverderber. Nie machte er bei einem Streiche mit. Man betrachtete ihn als Außenseiter, Brävling, der den Lehrern gefallen wollte.

In den Warenhäusern hatte Dieter hauptsächlich Süßigkeiten und kleinen Tand entwendet, so kleine Spielautos, Flugzeuge und dgl. Das Diebesgut verschenkte er an seine jüngeren Freunde, suchte sich damit bei ihnen beliebt zu machen.

Aus den psychologischen Gesprächen kam immer deutlicher heraus, daß Dieter sich einen ausgesprochenen Oedipuskomplex zu eigen gemacht hatte. Er betrachtete den Vater als Störenfried im Frauenmilieu, in dem er lebte und brachte es nie dazu, sich mit ihm seelisch gleichzusetzen, zu identifizieren, wie dies normalerweise bei Knaben der Fall sein sollte. Ihn belästigten oft

Schreckträume. Er stand am Sarge des Vaters. Er sah ihn verunglückt daliegen usw., sah Räuber in die Wohnung einbrechen, die den Vater erschossen. Die Schreckträume erwiesen sich als verdrängte Wunschphantasie. Der Vater sollte weg sein. In der 12. Sitzung mit Dieter äußerte sich dieser einmal erregt: „Es geschieht dem Vater ganz recht, daß ich ein Dieb bin. Er ist ein Tyrann und ein Fremder. Wenn er von der Arbeit nach Hause kommt, muß alles auf's Tüpfelchen da und in Ordnung sein, sonst knurrt er. Auch die Mutter ist dann anders als gewöhnlich. Sie will ihm in die Augen dienern, schickt mich weg, um Aufgaben zu machen und ist nett mit ihm. Das mag ich nicht leiden. Oft habe ich Tränen der Wut heimlich vergossen.“

Die Diebstähle erwiesen sich schließlich als Ausbruchversuch aus dem Generationenkonflikt Dieters. Er wollte seinem Vater eines auswischen und zugleich wollte er um Freundschaft werben, indem er das Diebesgut an jüngere Kameraden verschenkte. Seine Diebereien hatten eine doppelte Motivierung. Um Dieter zu bessern und um dafür zu sorgen, daß sich sein Generationenkonflikt, sein Oedipuskomplex, nicht weiter unheilsam ausweite, war nötig, den Halbwüchsigen, dessen Stimme gerade zu mutieren begann, vom Vater weg zu bringen. Darum wurde dem Jugendanwalt, gestützt auf psychologische Gutachtenerörterungen vorgeschlagen,

1. Dieter Kern sollte aus seiner Familie weggenommen werden. In einer Nachbarstadt lebte ein Onkel mütterlicherseits und es bestand die Möglichkeit, den Halbwüchsigen dort unterzubringen. Zu dem Onkel hatte Dieter ein gutes Gefühlsverhältnis. Er identifizierte ihn mit seiner Mutter.
2. Es mußte dafür gesorgt werden, daß der intellektuell gut begabte Jugendliche in der Nachbarstadt weiterhin das Gymnasium besuchen durfte. Entsprechend war der Rektor und die Lehrerschaft im heimatischen Gymnasium informiert. Sie sollten Dieter Kern nicht als schwarzes Schaf signalisieren, ihm nur einfach ein Abgangszeugnis mitgeben.
3. Der Jugendrichter mußte Dieter streng verwarnen, ihm mit den Konsequenzen drohen, die weitere Diebstähle zur Folge haben würden, ihm aber auch darlegen, daß man für diesmal ein Auge zudrücke und ihm eine Art bedingten Straferlaß gewähre, nicht sogleich mit aller Strenge der Gesetze eingreife, und
4. Dieter mußte den angestifteten Schaden wiedergutmachen. Sein Vater ließ ihm den Betrag aus und der Sohn konnte ihn ratenweise zurückzahlen. Während seiner Ferien sollte er als Aushilfskraft bei der Post dienen oder sich anderswo durch Arbeit Geld erwerben.

Die Ratschläge wurden befolgt. Dieter hielt sich gut, ließ sich nie mehr etwas Rechtswidriges zuschulden kommen. Er ist heute 23-jährig, hat das Abitur, – die Matura sagen wir – bestanden und studiert Theologie.

Nun wollen wir ein wenig die Ratschläge betrachten.

Zum ersten: Eine Entfernung aus der Familie war angezeigt, um sowohl die Mutterbindung Dieters zu lockern, als auch den Vaterkonflikt zu mildern.

Das Wort ‚Aus den Augen, aus dem Sinn‘ hat auch heute und besonders bei Jugendlichen Gültigkeit. Man hätte eine Besserung wohl auch erreicht, indem man Dieter in eine psychotherapeutische Behandlung gegeben hätte; die finanziellen Verhältnisse in der Familie Kern waren jedoch nicht entsprechend. Außerdem sagen uns die Fachleute, daß solche Behandlungen bei jugendlichen Menschen äußerst schwierig und heikel seien. Darum war angezeigt, Dieter mit anderen Mitteln über seine inneren Schwierigkeiten hinwegzuhelfen.

Noch aus weiteren Gründen war notwendig, daß er aus seinem bisherigen Milieu weg kam. Er hatte bislang in einem Frauen- und Schwesternmilieu gelebt. Das mußte geändert werden. Außerdem zeigten die Schulkameraden Dieters mit Fingern auf ihn, wenn sie den „blöden Dieb“ auf der Straße trafen. Auch seine früheren, die jüngeren Freunde, lehnten ihn jetzt ab.

2. Es wäre um den gutbegabten Dieter schade gewesen, wenn er seine Schulung nicht hätte weiter verfolgen können. Wir haben überall nur eine Auslese von Begabten und ihnen sollte ermöglicht werden, an jenen Platz im Leben zu kommen, an den sie kraft ihrer Fähigkeiten gehören. Wäre der junge Kern als schwarzes Schaf quasi offiziell abgestempelt worden, dann hätte die Gefahr bestanden, daß er sich schon wegen seiner Trotzregungen weiterhin als solches benommen hätte. Anders gesagt, man hätte ihn an seinen momentanen Zustand fixiert. „Wenn mich der Vater und die Lehrer als verloren betrachten“, hatte sich Dieter einmal erbittert geäußert, „dann werde ich zum Verlorenen“.

3. Der Jugendrichter als Personifizierung des Rechtes mußte Dieter zugleich als verbindliche Autorität und als gütige Autorität entgegentreten. Gleichsam als Über-Vater, als neues Vaterbild. Er mußte dem Jugendlichen einerseits die Strenge des Rechts vor Augen führen, andernteils auch dessen Milde.

Es konnte dies bewirken, daß Dieter eine andere Position zum Autoritativen einnahm, eine ruhigere, natürlichere. Zugleich wurde die Intelligenz des Jugendlichen angesprochen. Intelligenz darf man nicht mit Schlaueit verwechseln. Intelligenz, wirkliche Intelligenz, ist u. a. eine gute Waffe gegen Triebansprüche. In dieser Eigenschaft sollten wir sie nicht geringschätzen und sie darum auswerten.

4. Wir dürfen nicht vergessen, daß in jedem Menschen, insbesondere im intelligenten, auch das Gewissen wirksam ist. Verfehlt sich ein Mensch gegen die Moral, dann schlägt ihm sein Gewissen. Es gerät ins Ungleichgewicht. Es sagt ihm bewußt oder unbewußt, er habe sich aus der Gemeinschaft isoliert. Er müsse sehen, wie er wieder in sie hereinkomme. Der gerade und einfachste Weg hierzu ist die Wiedergutmachung des begangenen Fehlers. Dieter mußte

gezeigt werden, wie er gutmachen kann. Und man mußte ihm dabei behilflich sein. Es konnte dies die Aussöhnung mit der Autorität, mit dem Vater, in die Wege leiten. Denken wir daran, daß das Vaterbild die allererste Autorität für das Kind bedeutet. Selbst wenn dieses später den Vater als Autoritätsperson ein Stück weit oder gar gänzlich entwertet, bleibt ein Rest dieses ursprünglichen Vaterbildes in der Seele des Heranwachsenden hängen. Bei der Erziehung müssen wir danach trachten, den Sohn soweit zu bringen, daß er den Vater und seine autoritativen Forderungen akzeptieren kann. Es geschieht am natürlichsten auf dem Wege der seelischen Gleichsetzung, der Identifikation mit dem Vater. Wer diesen Status in seinem Leben nicht erreicht, der bleibt psychisch in der Pubertät stecken, wird nie ein ganzer Mann. Aus ihm wird lebenslang ein Oppositionist oder ein Leisetreter. Dieter war sein Lebtag lang ein Leisetreter gewesen, hatte sich dem Vater, den er haßte und fürchtete, entzogen, ebenso den Vater-Stellvertretern, den Lehrern. Die Diebereien bedeuteten u. a. einen ersten, wenngleich inadäquaten Ausbruchversuch, den Durchbruchversuch des Sohnestrotzes. Die Polarität zu seiner bisherigen Leisetreterei setzte sich durch. Seine Leisetreterei war ja auch den gleichaltrigen Kameraden aufgefallen und darum hatten sie ihn nicht angenommen, unter ihnen hatte er keinen einzigen Freund. Auch dies war ein Grund dafür, daß er in die Irre ging. Mit seinen Geschenken wollte er bei Jüngeren um Freundschaft werben. Es war heilsam für ihn, daß er feststellen mußte, sie verließen ihn, als seine Diebstaten ruchbar wurden. Denn dies bewies ihm, er sei einen Fehlweg gegangen. Darum galt es, ihm zu zeigen, wie er wieder auf den rechten Weg kommen konnte via Gutmachung.

In Dieter Kern sehen wir einen jugendlichen Rechtsbrecher, der auf dem Wege eines unerledigten Oedipuskomplexes zu seinen Taten gekommen war. Es ist dies bei Halbwüchsigen recht oft der Fall. Gegen das Autoritative auf irgend welche Art zu opponieren, den Vätern eine Nase zu drehen, bereitet ihnen hohe Lust. Sie wollen die Väter schädigen, sei es durch Diebstähle oder durch Sachbeschädigungen, Zerstörungswut. Um sie zu bessern genügt es nicht, in globo um ihre deliktösen Antriebe zu wissen; wir müssen die individuell gelagerten Verhältnisse und Komplikationen kennen, um die richtigen Gegenmaßnahmen zu treffen.

Fehlentwicklung durch Kastrationsangst

Eine ganz andere Verwicklung brachte den Martin Kuhn, einen 17-jährigen Tertianer dazu, mit einigen Freunden ungefähr gleichen Alters in ein Week-endhäuschen einzubrechen. Dabei fand man es merkwürdig und unerklärlich, daß die Bande auf Geheiß ihres Anführers Martin nicht Geld, sondern Messer, Scheren und eine kleine Axt entwendete. Martin war bislang nie erziehungsschwierig gewesen. Bei ihm war nur aufgefallen – zuerst im Kindergarten, und dann auch bei den Lehrern, – daß der Heranwachsende den

Mädchen strikte aus dem Wege ging. Dabei hatte Martin ganz zuerst ein Mädchen als Spielkameraden gehabt, bis er mit etwa 4 Jahren ein Brüderchen bekam und sich ihm innig anschloß. Da flaute die Freundschaft zu Freneli – so hatte das Mädchen geheißsen – allmählich und schließlich gänzlich ab.

Die Lebensgeschichte Martins, die ihn schließlich zu seinem Delikt führte, sei chronologisch erzählt.

Die Familie Kuhn, – der Vater war Gemeindebeamter, – lebte in einem Eigenhäuschen seitab des großen Dorfes in der Nähe eines Bauernhauses, worin die Kinder bereits erwachsen waren. Martin war ein aufgeschlossenes, nettes Bürschchen, munter frohmütig und geschickt. Obwohl er zuerst einsam lebte, empfand er das nicht als Mangel. Ein kleiner Fox, ein Katerchen und eine Schildkröte entschädigten das Büblein. Außerdem gab es im Nachbarhause eine Menge Haustiere, die Martin als Kameraden dienten. Er langweilte sich nie, fühlte sich bei der Mutter und in seinem Milieu wohlgeborgen. Als er dreijährig war, passierte folgendes: Der Dorfmetzger hatte den nachbarlichen Bauern besucht. Als er auf dem Rückwege war, traf er den kleinen Martin an. Der Bub stand am Wegrand und pißte an einen Kirschbaum. Der Mann zog sein Messer hervor: „Wenn du dein Pfeiflein allen Leuten zeigst“, sprach er, „dann werde ich es dir abschneiden müssen!“ Martin, vollständig unbefangen erwiderte: „Glaubst du, das würde mein Vater erlauben? Ich brauche ihn nur zu rufen. Er arbeitet dort drüben im Garten. Guck nur hin!“. Lachend zog der Metzger ab. Das Büblein schloß den Hosenschlitz und begab sich zu Lebhard in der Nähe. Dort wußte er ein Vogelnest mit jungen Vögeln. Er wollte sie beobachten. Die Geschichte mit dem Metzger schien Martin keinen tieferen Eindruck gemacht zu haben. Er erzählte seinen Eltern nie etwas davon. Aber der Vater Kuhn hatte sie mitangesehen und mitangehört, was dabei gesprochen wurde. Ein halbes Jahr verfloß. Unterdessen ließ die Familie eines anderen Gemeindebeamten an Kuhn's Heim angrenzend ein Häuschen bauen. Martin freute sich, denn er bekam ein dreijähriges Mädelfchen, die Freneli, zum Spielgenossen. Sofort schlossen sich die Beiden zu unzertrennlichen Kameraden zusammen und beide Kindereltern freuten sich darüber. Martin war ein ausgesprochener kleiner Kavalier. Eines Tages, als die Beiden eifrig draußen spielten, passierte Freneli ein Mißgeschick. Sie machte in die Höschen, gestand es bekümmert dem Martin: „Mutti wird schimpfen“. „Nein“, erwiderte der Bub lächelnd, „das machen wir so: Komm mit zum Bächlein hin hinterm Lebhard. Dort ziehst zu die Höschen aus und ich reinige dich, die Höschen ebenso. Wir legen sie ins Gras und im Augenblick werden sie trocken sein, weil die Sonne so schön warm scheint. Dann kannst du sie wieder anziehen und deine Mutter merkt nicht einmal etwas davon.“

Die beiden Kinder verschwanden in den Weiden und Erlen. Als sie daraus wieder hervorkamen, machte Martin ein besorgtes und nachdenkliches Gesicht.

Er brach das Spiel mit Freneli ab und trabte zu seiner Mutter und kletterte ihr auf den Schoß. Er erzählte ihr, was geschehen war und fügte bei: „Freneli ist dort unten ganz anders als ich. Wo ich mein Pfeifchen habe, hat es eine blutig rote Wunde. Das habe ich ganz deutlich gesehen.“ Frau Kuhn war bestürzt und verlegen. „Das ist keine Wunde“, belehrte sie ihr Söhnlein.

„Schau, der liebe Gott hat halt zwei Sorten von Menschen geschaffen, Frauen und Mädchen und Männer und Knaben. Sie sind unten verschieden voneinander. Es ist einfach so. Und jetzt hör' gut zu, Martin: Was ein braver, anständiger Bub ist, der schaut den Mädchen nicht unter die Röcke. Versprich mir, daß du es nie mehr tust.“ Der Kleine versprach es, redete auch weiter nicht mehr darüber. Er hatte empfunden, es sei der Mutter unangenehm, was sie von ihm hatte hören müssen. Seiner geliebten Mutti wollte er doch keinen Kummer bereiten. Also gehorchte er ihrem Wunsche. Als Freneli einst beim Spielen das Wasser abgeben wollte, forderte er sie auf: „Lauf rasch auf den Abort, damit es niemand sehen kann“. Die Eltern Kuhn machten an ihrem Martin Beobachtungen, die sie sich nicht erklären konnten. Er wurde nachdenklicher, ernster und in sich gekehrter, konnte stundenlang ins Fenster hinausstarren ins Blaue. Er fing an, mit wachen Augen zu träumen und er wurde äußerst schamhaft. War man auf einem Spaziergang und fühlte er Harndrang, weigerte er sich, die Blase zu leeren und verlangte, im nächsten Haus aufs Örtchen zu gehen. War er früher eher etwas nachlässig gewesen, den Hosenschlitz zu schließen, tat er es jetzt mit großer Sorgfalt und Aufmerksamkeit, überzeugte sich tagsüber mitunter, ob alle Knöpfe geschlossen seien, zeigte Anflüge von Pedanterie.

Dann bekam die Familie ihr zweites Kind. Nachdem die Mutter aus dem Spital zurückgekehrt war, teilte sie Martin mit, er habe ein Brüderchen, den Peter, bekommen. Martin ging an die Wiege und zog Decken und Kleider weg. „Ja, er ist wie ich, der Peter“, stellte er mit offensichtlicher Genugtuung fest. „Wir wollen ihn bewachen, damit kein böser Mann ein Mädchen aus ihm macht“. Die Eltern wunderten sich über diesen Ausspruch, aber sie fragten Martin nicht darüber aus, wie er auf den obstrusen Gedanken gekommen sei. „Es ist dies eine kindliche Phantasie unseres Träumerchens“, meinte der Vater. „Wird schon wieder vorüber gehen“. Kurz nach der Geburt Peters machte Martin eine Zeit durch, da er in der Nacht aufschrie. Im Traum sei ein Unhold mit einem langen Messer auf ihn zugekommen, erklärte der Knabe und so sei es immer. Um den Pavor nocturnus zu bekämpfen, boten die Eltern dem Martin an, er dürfe in der Nacht den Fidi, das Foxhündchen in sein Schlafstübchen nehmen. Es werde ihn beschützen. Damit erzielten sie einen vollen Erfolg. Martin schlief wiederum ruhig. Aber er verlangte dringend, daß man auch Peterchen zu ihm ins Schlafzimmer gebe, damit Fidi auch ihn beschützen kann, begründete er seinen Wunsch. Man erfüllte ihn. In der Folge zeigten sich an Martin keine Besonderheiten mehr.

Nur daß er sich von Freneli abwandte und später alle Mädchen mied. Im Schulalter zeigte er sich sehr wiß- und lernbegierig. Er war brav, fleißig und scharte immer ein Trüpplein Knaben um sich, führte sie an, belehrte sie, half ihnen bei ihren Schulaufgaben. Nie passierte mit ihm etwas Unliebsames, bis dann, unerwarteterweise, der Einbruch geschah, den niemand verstand.

Diese ausführliche psychologische Untersuchung Martins, die mit Erhebungen bei den Eltern, Lehrern, Nachbarn, Kameraden verbunden war, ergab, daß der Einbruch einen sexuellen Hintergrund hatte, so verwunderlich dies zu sein scheint. Aber wir sind merkwürdig berührt, wenn wir davon in Kenntnis gesetzt werden, daß das Weekendhäuschen einem Metzger gehörte und daß Martin dies wußte. Wir entsinnen uns sofort des Erlebnisses, das Martin einst als Kleinkind mit dem Dorfmetzger gehabt hatte und mit Recht vermuten wir Zusammenhänge. Die tiefenpsychologische Exploration ergab: Als der Metzger Martin drohte, ihm das Gliedchen abzuschneiden, machte dies dem Büblein keinen Eindruck. Dann aber sah es die Geschlechts-teile Freneli's und diagnostizierte sie als blutig-rote Wunde. Er, Martin, baute gefühlsmäßig die Phantasie auf: Also ist halt doch wahr und wirklich, daß böse Männer aus Knaben Mädchen machen, indem sie Knaben verstümmeln.

Erst jetzt, lange nachdem die Geschichte mit dem Dorfmetzger passiert, wurde sie für Martin aktuell und stürzte ihn aus seiner Unbefangenheit.

Nicht von ungefähr wurde der Kleine dermaßen schamhaft. Er wollte sich beschützen, wollte nicht riskieren, daß ihm ein böser Mann mit einem langen Messer, der ihn in seinen Träumen verfolgte, am Körper beschädige.

Der Pavor, all die sich wandelnden Erscheinungen bei Martin, auch das Meiden vom Umgang mit Mädchen, sind kinder-neurotische Anzeichen, sind Symptome dafür. Und schließlich auch der Einbruch. Auslösend wirkte, daß Martin bei einem Gang in die Stadt einen Metzger, ein langes Messer in der Hand, hatte vor dessen Ladentür stehen sehen. Der Jugendliche hatte den Eindruck, der Mann sähe ihn böse, drohend, an. Unbewußt wollte Martin dem Metzger die gefährlichen Waffen wegnehmen und ihm, – in Stellvertretung für den Dorfmetzger das antun, was dieser ihm einst angedroht hatte, ihn kastrieren. Aus Martin's Träumen ging unzweideutig hervor, daß der Junge, spitze, schneidende Gegenstände als männliche Sexualsymbole auf-faßte. Der unbewußte Antrieb zu seinem Delikt war dem entsprungen, was die Wissenschaftler Kastrationskomplex nennen. Dieser hatte den Heran-wachsenden in eine sexuelle Fehlentwicklung getrieben.

Martin hatte aus innerem Zwang und wie im Trance gehandelt. Darum rechnete man ihm verminderte Zurechnungsfähigkeit an und der Jugend-richter verlangte eine psychotherapeutische Behandlung des Halbwüchsigen. Sie wurde durchgeführt und endete mit einer Heilung.

An Martin's sexueller Fehlentwicklung war nicht nur der Dorfmetzger, sondern auch die Mutter Kuhn schuld. Sie hätte einst, als ihr der Knabe vom

unten Anderssein Freneli's berichtete, eingehender aufklären sollen, warum der liebe Gott zwei Sorten Menschen geschaffen. Ferner hätte sie Martin nicht durch ihren Gesprächston und ihr Verhalten deutlich machen dürfen, sie sei peinlich berührt; denn damit schnitt sie den Gesprächsfaden ab, dem hätte weiter nachgegangen werden müssen, um den Kleinen vollends zu beruhigen. Wir werfen Frau Kuhn vor, sie habe eine Unterlassungssünde begangen, aber wir wollen ihr keinen Vorwurf machen. Sie wußte es nicht besser und die Mehrzahl der Mütter hätte ja genau wie sie gehandelt, wahrscheinlich auch die Väter.

Der Fall Martin's zeigt uns, daß hinter Delikten von Jugendlichen als Triebfeder eine fehlerhafte Sexualentwicklung stecken kann. Leicht hätte daraus eine homo-erotische Weiterentwicklung entstehen und Martin zu Taten bringen können, die ebenso gesetzwidrig sind wie der Einbruch.

Ebenso steckt hinter den Exhibitionisten, die der Richter auch verfolgt, ein Kastrationskomplex als Antrieb. Der Exhibitionist kommt zur geschlechtlichen Befriedigung, indem er Frauen und Mädchen beweist und auch sich selber, er sei nicht kastriert, so wie er es in seinen unbewußten Phantasien von den weiblichen Personen annimmt. Er leidet an einer im Infantilen steckengebliebenen Sexualentwicklung, gleich wie der Pädophile, der sich an Kindern vergeht. Und ähnlich ist es bei den Raubdirnen. In deren Phantasie bedeutet Geld gleich Männlichkeit, männliche Potenz. Die Raubdirne will ihren Liebhaber kastrieren, entmannen, indem sie ihm sein Geld wegnimmt.

Fehlverhalten als Ausdruck der Opposition gegen die Erwachsenenwelt

Die meisten Delikte Jugendlicher, jedenfalls in unserer Gegend, sind Eigentumsverfehlungen, sehr oft auch Sachbeschädigungen. Man redet von Großmannssucht, von Zerstörungswut, von sozialen und individuellen Insuffizienzregungen, die kompensiert werden sollen und die aus hintergründigen Motiven zu den deliktösen Handlungen führen. Wenn wir unsere Halbwüchsigen verstehen wollen, müssen wir uns in ihren mental-emotionalen Zustand versetzen. Sie alle, und die Mädchen ebenso wie die Knaben, machen eine Entwicklungsepoche durch, in der sie mehr oder weniger deutlich gegen die bisherigen Autoritäten und das Autoritäre überhaupt Opposition machen.

Außerdem stehen sie im Heldenalter, wo sie sich durch Kühnheit auszeichnen. Sie lösen sich von ihren Familienangehörigen ab. Es ist dies ein biologischer Vorgang, eine Durchgangsstufe zum Selbständigwerden, also eine durchaus normale Erscheinung. Aber ihre Äußerungen können abnormal sein.

Die Ablösung vom Elternhaus wird einesteils mit Lust, andernteils aber als eine schmerzhaft empfundene Isolierung empfunden. Um ihr zu begegnen, bilden die Jugendlichen Banden. Innerhalb dieser werden fragwürdige Streiche ausgeheckt und vollzogen, Streiche, die sich gegen den Druck von oben richten.

Man möchte sich klüger als die feindlich gesinnte Vätergeneration vor-
kommen und jeder Autorität ein Schnippchen schlagen, um sich zu beweisen,
was für ein Kerl man sei. Auch vor den Kameraden möchte man sich bemerkens-
wert und mutvoll zeigen, ihre Hochachtung erwerben, gar eine Führer-
rolle einnehmen zum Zweck der Selbstbestätigung und Ich-Festigung. Man
hat sich darüber gewundert, zu entdecken, daß recht oft auch Halbwüchsige
aus sogenannten guten Familien, junge Menschen, die eine sorgfältige Erzie-
hung genossen, eine bessere Schulung hinter sich haben, den Banden ange-
hören, an ihrem rechtsbrecherischen Verhalten teilnehmen. Aber auch sie
befinden sich, wie alle ihre Altersgenossen, in dem zwielichtigen mental-
emotionalen Zustand, der oben skizziert wurde.

Wir wollen gerecht urteilen; die Mehrzahl unserer Jugendlichen entwickelt
sich nach einer mehr nur andeutungsweisen Sturm- und Drangperiode zu
untadeligen Bürgern und sind nicht das, was man als Halbstarke bezeichnet.
Sie fallen darum nicht auf. Die Jugendgerichte brauchen sich mit ihnen nicht
zu beschäftigen. Sie sind soweit affektiv anpassungsfähig und angepaßt, daß
sie sich in ihrem Entwicklungsprozeß ungehindert in das Wesen, die Sitten
und die Moral der Erwachsenen hineinfinden können. Die Halbwüchsigen,
die ins Halbstarkentum abgleiten sind in der Minderzahl.

Mitverantwortung der Presse

Es ist hier angebracht, an diesem Punkte unserer Erörterungen auf die Ver-
antwortlichkeit unserer Journalisten aufmerksam zu machen. Mit ihren
ausführlichen, oft gar bebilderten Berichten über Halbstarkestreiche bewirken
sie häufig unter den Jugendlichen die negative erzieherische Reaktion. Die
Zeitungsberichte wirken nicht abschreckend. Was in den Zeitungen breit-
geschlagen wird, gilt den jugendlichen Lesern eher als Anregung und Muster,
ähnlich wie die Schundliteratur. Junge Zeitungsleser nehmen die Taten frem-
der Banden aus idealisierten größeren Städten als Vorbild, um ähnliche
Organisationen zu gründen. So erzählten die Tagesblätter von 16- bis 22-
jährigen, die in Zürich eine Räuberbande organisiert hatten. Kurz darauf
wurde auch Bern von einer solchen heimgesucht. Strichjungen aus den Vor-
orten, Jünglinge mit begüterten Vätern und übergroßem Taschengeld und
ihre Freundinnen hatten sie gegründet, weil „wir Betrieb machen, Aben-
teuer erleben wollten“, gaben sie an. Sie gaben ferner an, das Beispiel der
Zürcher Halbstarcken hätte sie angeregt, in Bern etwas Ähnliches zu gründen.

In Genf hatte ein 18jähriger Mechanikerlehrling enge Freundschaft mit
einem Quartaner geschlossen, der aus gutem Hause kam. Der junge Mecha-
niker besaß reichlich Schundheftchen und lieh sie an seinen Freund aus. Der
Ältere liebte eine Uhrenarbeiterin, die nichts von ihm wissen wollte. In
einem Schundheft lasen die Jünglinge von Gauchos, die einem jungen Mäd-
chen die Male eines Kälberbrandzeichens auf die Wange malten. Verkleidet
lauerten sie der Uhrenarbeiterin auf, knebelten sie, schleppten sie in eine

einsame Baustelle und verunstalteten ihre Wangen mit einem Brandeisen, das zur Kennzeichnung der Schaufel- und Pickelholme diente. Auch sie waren nach angelesenem Muster verfahren.

Gestohlenes Gut als „Liebesersatz“

Schließlich möchte ich Ihnen, meine Damen und Herren, noch eine typische Kinderentwicklung ins Deliktiose vor Augen führen, die ich als Experte hatte untersuchen müssen. Eine 15^{1/2}-jährige Hulda Kern hatte ihrer Lehrerin zu etlichen Malen Geld und ein Armbandührchen gestohlen. Hulda war das einzige Kind einer wohlbestellten Kaufmannsfamilie. Der Vater betrieb eine kleine Fabrik, seine Gattin hatte ihn recht oft auf seinen vielen Geschäftsreisen zu Repräsentationszwecken zu begleiten. Das Kind war einst unerwünscht gewesen und wurde von wechselnden Kinderpflegerinnen und Dienstmädchen erzogen, besaß ein Arsenal an Spielzeugen und all das, was zum äußeren Wohlergehen nötig war in Hülle und Fülle. Es bewunderte seine Mutter und vermißte sie oft schmerzhaft. Schon als kleineres Kind tröstete sich Hulda oft damit, daß sie irgend einen Gegenstand, der der Mutter gehörte, zu sich ins Stübchen oder Bettchen nahm. Hulda verschaffte sich ein Paar Schuhe, Handschuhe, ein Tüchlein, einmal für längere Zeit auch ein goldenes Handkettchen und spielte damit, spielte Mutter und Dame und die Pflegerinnen waren froh darüber, daß das Kind sich still beschäftigte.

Ins Schulalter vorgerückt, zeigte sich, daß Hulda nicht gerade das hellste Mädchen war. Das Eintrittsexamen in eine untere Mittelschule konnte sie nicht bestehen. Darüber waren die Eltern arg enttäuscht und ihrem Töchterchen gram. Die Enttäuschung schmälerte das ohnehin mangelnde Gefühlsverhältnis noch stärker. Es wurde kühl, sachlich. Hinzu kam, daß Hulda keine Schönheit wie ihre Mutter geworden und daß man nicht auch das Mädchlein als Ausstellungsstück benutzen konnte. Als es ins achte Schuljahr kam, verliebte es sich in heftigster Art in seine Lehrerin, begehrte, ihr zu gefallen. Darum verhielt es sich äußerst brav und fleißig. Es rückte in der Klasse vor. Die Lehrerin hatte an Hulda nur zu rügen, diese sei klebrig, möchte ununterbrochen ihre Aufmerksamkeit auf sich ziehen, hänge ihr beständig am Schürzenzipfel, suche sich in jeder Beziehung vor den Kameradinnen hervorzutun. Freundinnen hatte Hulda keine, spielte eher die Rolle einer splendid isolation. Als die Lehrerin merkte, es würden ihr Geldstücke gestohlen und als sie ihr goldenes Armbandührchen vermißte, faßte sie Verdacht auf Hulda, obwohl diese selbst ein eigenes Armbandührchen besaß und über ein ansehnliches Wochengeld verfügte. Ihren Verdacht konnte die Lehrerin nicht rational begründen. „Ich hatte nur so ein Gefühl“, erklärte sie, „Hulda könne die Diebin sein, weil sie sich mir gegenüber nicht gleich wie andere Schülerinnen benahm. Ihr Verhalten kam mir irgendwie abwegig und suspekt vor. Deshalb beobachtete ich sie und ich beizte ihr Geld, das ich vorher mit Einkerbungen bezeichnet hatte. Als mir dann wieder ein Fünf-Fränkle fehlte, ließ ich die Schülerinnen ihre Portemonnaies vorzeigen.

Das markierte Fünffrankenstück fand sich bei Hulda. Sie gab dann auch sofort zu, mein Uhrchen, das ich aufs Pult gelegt hatte, gestohlen zu haben. Ich orientierte die Schulvorsteherin und sie avisierte die Polizei. Die Jugendanwaltschaft trat in Funktion und ließ Hulda psychologisch untersuchen.

Hulda gestand dem Experten, daß sie das Uhrchen jeweils beim Zubettgehen angezogen habe und sich dabei der heißgeliebten Lehrerin beglückend nahe gefühlt habe. Das entwendete Geld behielt sie jeweilen eine Zeitlang, nahm es in die Hand, streichelte es und dann kaufte sie sich damit Süßigkeiten, die sie an den Abenden heimlich verzehrte und dabei das gleiche Glücksgefühl erlebte, wie wenn sie der Lehrerin Uhrchen am Arme fühlte. Sie phantasierte sich dabei aus, sie liege ganz nahe bei der Lehrerin im Bett und diese sei ihre Mutter. Aus Träumen ging unzweifelhaft hervor, daß Hulda unbewußt das Geld einer geliebten Frauensperson als Muttermilch auffaßte. Das Mädchen gab dann auch zu, früher der Mutter Geld entwendet zu haben. Kurz und gut, Hulda verschaffte sich von ihrer Mutter und der Mutterersatz- und Übertragungsperson, der Lehrerin, sich in die Kleinkindheit rückversetzend, regredierend, das, was ihr als Kind versagt geblieben war und geriet dadurch zugleich in Konflikt mit unseren Gesetzen.

Die neue Jugendstrafanstalt in Wiesbaden

von Albert K r e b s , Wiesbaden

Die Jugendstrafanstalt Wiesbaden wurde in den Jahren 1959 bis 1963 errichtet. Sie nimmt seit 1. September 1963 zu Jugendstrafe verurteilte Heranwachsende auf.

I

Die Situation der Vollzugsanstalten für minderjährige Straffällige im Lande Hessen nach 1945

Nach dem Zusammenbruch Deutschlands im Jahre 1945 und dem bereits im Sommer des gleichen Jahres beginnenden Wiederaufbau des hessischen Gefängniswesens gehörte es für den Direktor des Gefängniswesens des Landes Hessen gleichzeitig in seiner Eigenschaft als Leiter der Abteilung Strafvollzug im Hessischen Justizministerium mit zu den wichtigsten Aufgaben, die Voraussetzungen für den Vollzug der Jugendstrafe nach den Erkenntnissen der Behandlung straffälliger Minderjähriger zu schaffen. Das damals geltende Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943 bestimmte bezüglich des in ein Jugendgefängnis aufzunehmenden Personenkreises: „Ein Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat 14 aber noch nicht 18 Jahre alt ist.“ (§ 1). Es ließ die Ein-

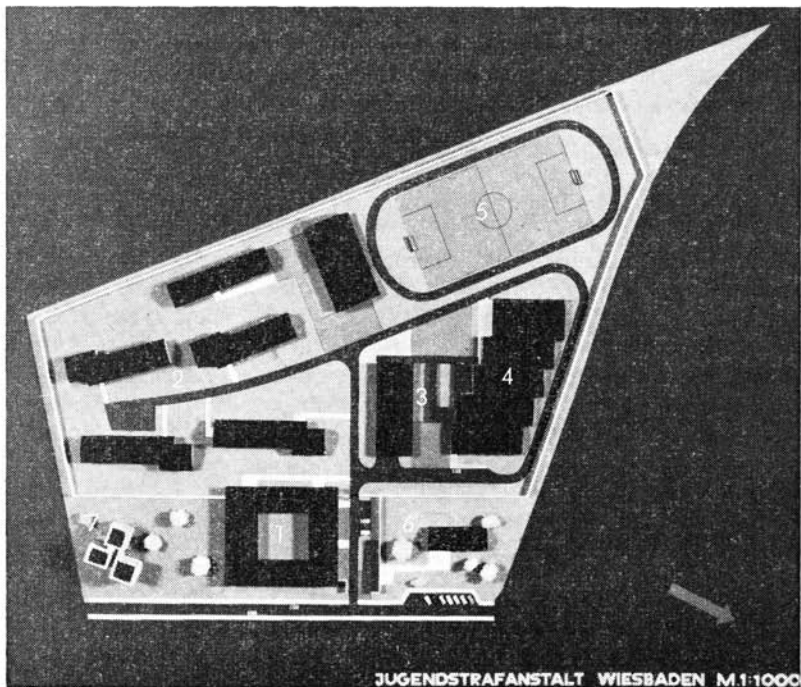
beziehung der 18- bis 21jährigen zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten zu (Kümmerlein, Reichsjugendgerichtsgesetz, 1944, S. 32) und regelte weiter: „Im Jugendgefängnis darf an Verurteilten, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch Gefängnisstrafe und Haft vollzogen werden“ (§ 65 Abs. 3).

Diese Bestimmungen blieben mit Billigung der vier Besatzungsmächte bis zur Abfassung des neuen Jugendgerichtsgesetzes von 1953 in Kraft. Aus Raumgründen konnte aber die Einweisung der zu Freiheitsentzug rechtskräftig verurteilten Heranwachsenden in ein Jugendgefängnis (und nicht in eine „Abteilung“ einer Erwachsenenanstalt) nur teilweise durchgeführt werden.

Im Bereich des heutigen Landes Hessen bestand von 1937–1963 die einzige Jugendstrafanstalt in Rockenberg mit einer Belegungsfähigkeit von dreihundert. Für die nach Erwachsenenstrafrecht zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Heranwachsenden stand keine besondere Anstalt zur Verfügung. Seit Sommer 1945 wurden Überlegungen angestellt und Vorbereitungen getroffen, eine von einer Erwachsenenanstalt räumlich völlig getrennte Anstalt für 18–21jährige Verurteilte zu schaffen, aber die allgemein schwierige Finanzlage des Landes verhinderte eine sofortige Verwirklichung dieser Pläne. Behelfsmäßig wurde daher eine Abteilung „für 18–21jährige Jungmänner“ in der Strafanstalt für Erwachsene in Butzbach eingerichtet, die auch über 21 Jahre alte geeignete Gefängnisgefangene aufnahm. Der Vollzug in dieser „Jungmännerabteilung“ wurde systematisch dem Jugendstrafvollzug angeglichen. Von Anfang an stand fest, daß diese Zwischenlösung nur für kurze Zeit hingenommen werden konnte und deshalb wurde die Planung einer zweiten Jugendstrafanstalt in Wiesbaden vorangetrieben.

Neue Gegebenheiten veranlaßten weitere Planungen. Der Gesetzgeber bezog im JGG von 1953 die 18–21jährigen „Heranwachsenden“ insofern in das Jugendstrafrecht ein, als der Richter je nach dem Entwicklungsstand des Heranwachsenden zu entscheiden hat, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht angewendet wird. Demzufolge wurden die zu Jugendstrafe verurteilten Heranwachsenden weiter in die bestehende Abteilung der Strafanstalt Butzbach und die nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Heranwachsenden in die neu eingerichtete Jungmänner-Abteilung der Strafanstalt Kassel eingewiesen. In Anbetracht der Nachteile der gemeinsamen Unterbringung Minderjähriger und Erwachsener unter einem Dache machten sich die Landesregierung und der Landtag die Bedenken des Direktors des Gefängniswesens hiergegen zu eigen und beschlossen die Errichtung einer dritten Jugendanstalt.

Der Neubau wird zur Zeit an der südwestlichen Stadtgrenze von Darmstadt errichtet und soll, ebenso wie die beiden Jugendanstalten in Rockenberg und Wiesbaden, in je rund dreihundert Einzelzellen die zu Freiheitsentzug verurteilten Minderjährigen aufnehmen.



Erläuterungen siehe S. 23

Für die von Erwachsenen gesonderte Unterbringung junger Untersuchungshäftlinge in Südhessen wurde seit 1946 in der „Untersuchungshaftanstalt für männliche junge Gefangene in Frankfurt (Main)-Höchst“ frühestmöglich Sorge getragen. Diese Anstalt wurde 1963 zur Aufnahme von einhundertfünfzig Untersuchungshäftlingen erweitert.

Die verhältnismäßig geringe Zahl junger weiblicher Untersuchungs- und Strafgefangener nimmt die Zentral-Frauenstrafanstalt in Frankfurt (Main)-Preungesheim unter Beachtung der erzieherischen Grundsätze auf.

Zusammenfassend sei festgehalten, es galt in der neuen Jugendstrafanstalt in Wiesbaden die entsprechend den Jugendgerichtsgesetzen von 1923 und auch 1953 fehlenden Voraussetzungen zu schaffen bzw. die mangelhaften zu verbessern, d. h. geeignete Mitarbeiter für diese Aufgabe zu finden und auszubilden, und dem Zweck entsprechende Neubauten zu erstellen. Diese Lehre aus der Geschichte des deutschen Jugendstrafvollzuges mußte gezogen werden. Wie viele Bemühungen sind am Fehlen dieser Voraussetzungen gescheitert.

II

Die Aufgaben des Jugendstrafvollzugs in der Bundesrepublik nach Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes von 1953

Die Vorbereitungen zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes von 1943, die in der Bundesrepublik nach 1950 getroffen wurden, ließen bald erkennen, daß im Jugendstrafvollzug das Gewicht entschiedener auf „Erziehung“ als auf „Rechtsstrafe“ gelegt werden sollte. Die neue Fassung der „Aufgabe des Jugendstrafvollzugs“, die gelegentlich der Tagung des Strafvollzugsausschusses in Freiburg (Br.) am 25. 1. 1952 vorberaten wurde, ist aus der Gegenüberstellung des § 64 aus dem RJGG von 1943 mit § 91 des JGG von 1953 zu erkennen und zeigt in jedem Absatz die gewandelte Einstellung des Gesetzgebers.

RJGG 1943

§ 64

Aufgabe des Jugendstrafvollzugs

(1) Durch den Vollzug der Jugendgefängnisstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen werden, sich verantwortungsbewußt in die Volksgemeinschaft einzuordnen.

(2) Zucht und Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Gestaltung der freien Zeit sind die Grundlagen dieser Erziehung. Wenn möglich, wird der Verurteilte für einen Beruf ausgebildet.

— —

(3) Die Beamten müssen für die Erziehungsaufgabe des Vollzugs geeignet sein.

JGG 1953

§ 91

Aufgabe des Jugendstrafvollzugs

(1) Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen.

(2) Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit sind die Grundlagen dieser Erziehung. Die beruflichen Leistungen des Verurteilten sind zu fördern. Lehrwerkstätten sind einzurichten. Die seelsorgerische Betreuung wird gewährleistet.

(3) Um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden.

(4) Die Beamten müssen für die Erziehungsaufgabe des Vollzugs geeignet und ausgebildet sein.

III

Die Bestrebungen im Lande Hessen zur Erfüllung dieser Aufgaben durch Errichten entsprechender Bauten und Ausbildung der Beamten

Im Lande Hessen wurden die Bestrebungen zur Erfüllung dieser Aufgaben durch Errichten entsprechender Bauten im Sinne der sich anbahnenden Entwicklung verstärkt. Als bald nach Inkrafttreten des JGG von 1953, am 20. 4. 1954, wurde z. B. ein „Übergangshaus“ in Betrieb genommen und dort im Sinne von § 91 Abs. 3 JGG der Vollzug in freien Formen durchgeführt.* In Anbetracht des noch anhaltenden allgemeinen Notstandes konnte aber an die Verwirklichung des Planes zur Errichtung einer zweiten Jugendstrafanstalt für das Land Hessen nur allmählich herangegangen werden.

In engem Zusammenwirken mit Bediensteten der Untersuchungshaftanstalt für männliche Jugendliche, der bestehenden Jugendstrafanstalt und den Jungmännerabteilungen wurden Richtlinien ausgearbeitet, nach denen die neue Anlage erstellt werden sollte, und als Platz für den Neubau der zweiten Jugendstrafanstalt ein justizeigenes Gelände am Stadtrand von Wiesbaden vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen in den bestehenden Vollzugseinrichtungen für Minderjährige im In- und Ausland, wissenschaftlicher Erkenntnisse und statistischer Erhebungen wurde die bauliche Anlage und ihre Einrichtung geplant. Die sich über Jahre erstreckenden Vorbereitungen, insbesondere auch die Bemühungen um Bewilligung der Baumittel, ließen ausreichend Zeit, die erarbeiteten Unterlagen und die auf zahlreichen Reisen gewonnenen Kenntnisse sorgfältig zu prüfen. Freilich, das muß hier betont werden, war es nicht möglich, etwa eine europäische oder nordamerikanische Jugendstrafanstalt zum „Vorbild“ für die neu zu errichtende Einrichtung in Wiesbaden zu nehmen. Da es sich auch bei dem Jugendstrafvollzug um eine gesellschaftliche Aufgabe handelt, konnte die Aufgabe der Neugestaltung nur nach den Regeln der in unserer Lebensform sich widerspiegelnden Gesellschaft zu lösen versucht werden. Außerdem war die Höhe der von dem Hessischen Landtag zur Verfügung gestellten Mittel zu berücksichtigen. Allgemein kann gesagt werden, daß die Einsicht in die Notwendigkeit, zweckmäßige Voraussetzungen zu schaffen, um gerade der straffällig gewordenen Jugend Hilfestellung zu geben, eine Reihe von Bedenken und Hindernissen, die etwa dem Vollzug der Freiheitsstrafe an Erwachsenen in der Regel entgegengebracht werden, überwand. Landesregierung und Landtag zählen auch die jungen Straffälligen zu „Unserer Jugend“.

Hinzu kam weiter, daß die bei dem ersten Neubau im Gefängniswesen des Landes Hessen nach 1945 gewonnenen Erfahrungen überzeugend wirkten und den gesamten Bauplan der Jugendstrafanstalt mitbestimmten. Es handelt sich dabei um die „offene“ Strafanstalt für Männer in Frankfurt (M)-Preun-

* Vgl. ZfStr.Vo. 1955, S. 141 bis 157 „Das Fliegerhaus Groß-Gerau“, Krebs, Schott, Gebhardt

gesheim „Gustav-Radbruch-Haus“, die im Jahre 1958 in Betrieb genommen wurde. Wenn sie auch andere Aufgaben wie die Jugendstrafanstalt in Wiesbaden zu erfüllen hat, so konnte sie doch bezüglich der Gliederung in Funktionsbereiche (Wohn-, Arbeits-, Wirtschafts- und Verwaltungsbereich) entscheidende Anregungen geben. Diese Anstalt entstand in enger Zusammenarbeit des Direktors des Gefängniswesens mit dem Staatsbauamt Frankfurt (Main) unter ausschlaggebender Mitwirkung des damaligen Anstaltsleiters, des Oberamtmanns Meffert.

Dankbar sei festgestellt, daß in Wiesbaden die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Wiesbadener Staatsbauamt unter Leitung von Regierungsbau- direktor Möreke und seinen Mitarbeitern, vor allem von Architekt Staudt und Bauleiter Guttman, von Anfang an vorzüglich war.

IV

Die Voraussetzungen der Behandlung im Jugendstrafvollzug im Lande Hessen

Im zweiten Absatz sind die Aufgaben des Jugendstrafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland nach Neufassung des JGG von 1953 kurz angegeben. Wie werden diese Aufgaben – hier ohne Bezug auf die Bauten und Dienst- stuer – zu erfüllen gesucht? Diese Frage muß geklärt werden, wenn das angestrebte Ziel erreicht werden soll. Im vorliegenden Zusammenhang können aber nur allgemeine Grundgedanken zur Erziehung in der Jugendstraf- anstalt während der Arbeitszeit, der Freizeit und der Ruhezeit gebracht werden.

Der verhältnismäßig kleine Personenkreis von 18–21jährigen zu Jugend- strafe Verurteilten im Vergleich zu ihren freien Altersgenossen ist zunächst in seiner Verschiedenheit von diesen zu erkennen. Hier setzt die Persönlich- keitserforschung ein. Jeder auf ihren Erkenntnissen beruhende Vollzugsplan hat aber zusätzlich zu der einmaligen Persönlichkeit des jungen Straffällig- gewordenen vor allem das Spannungsverhältnis zwischen den Erziehungs- notwendigkeiten und den Möglichkeiten im Rahmen des Anstaltszwanges zu beachten. Bei der Beurteilung des gesamten Behandlungsvorganges bleibt wesentlich, was unter den in § 91 Abs. 2 JGG festgelegten Begriffen „Ord- nung“, „Arbeit“, „Unterricht“, „Leibesübungen“ und „sinnvolle Beschäfti- gung in der freien Zeit“ verstanden werden soll. Hierüber bestehen nur Ansätze zur Klärung, obwohl gerade die mit diesen Begriffen auftauchenden Fragen eindeutig beantwortet werden sollten.

Aus der Fülle der Probleme sei ein weiteres hervorgehoben, das für die Methode der Behandlung von wesentlicher Bedeutung sein kann. Wie soll in der Jugendstrafanstalt differenziert werden? Erstens nach Typen? Dies ist nach dem bisherigen Stand der Wissenschaft vom Menschen noch nicht mög- lich. Zweitens nach der Zahl der Verurteilungen, d. h. zwischen Erst- und Vorbestraften? Dies würde nicht Ausreichendes beinhalten. Drittens nach

der Strafzumessung im bestimmten oder relativ unbestimmten Urteil? Auch dies kann begrenzt ein echtes Kriterium sein. Es bleibt eine Möglichkeit, nach dem Verhalten zu differenzieren und dies im Rahmen der sogenannten Progression oder des Stufensystems mit allen pädagogischen Vorbehalten zu versuchen. So sind auch in der Jugendstrafanstalt Wiesbaden drei aufsteigende Stufen vorgesehen, wobei sich innerhalb dieser drei Stufen jeweils eine Unterteilung der Stufenangehörigen in drei nicht ganz scharf voneinander getrennte Gruppen ergibt, und zwar Neulinge in der Stufe, seit längerer Zeit im Rahmen der Stufe Gehaltene und diejenigen, die im Übergang zur nächsten Stufe leben.

Die Beobachtung und Behandlung während des Aufenthalts in der ersten Stufe in der Einzelzelle erfolgt vorwiegend nach den Grundsätzen der Individualpädagogik, in der zweiten und dritten Stufe nach denen der Sozialpädagogik. Die Angehörigen der zweiten und dritten Stufe arbeiten in Gemeinschaft, dies entspricht auch den Bedingungen in der Freiheit. Während der Freizeit leben diese Stufenangehörigen in ausgewählten Gruppen miteinander und während der Ruhezeit ist jeder in einer Einzelzelle untergebracht.

Im Rahmen des Stufenstrafvollzuges werden in der dritten Stufe den Insassen noch höhere Belastungen auferlegt als in der ersten und zweiten Stufe. Es sei darauf hingewiesen, daß es sich keinesfalls um „Vergünstigungen“ handelt, eher kann von „Bewährungsaufgaben“ gesprochen werden, die mit zur Überwindung der „windstillen“ Atmosphäre, die auch in einer Jugendstrafanstalt leicht entsteht, beitragen sollen. Der Stufenstrafvollzug bedeutet, wenn er im Sinne der Pädagogen aufgefaßt wird, die ihn vor hundertfünfzig Jahren zuerst anregten, ein dynamisches Mittel, wobei bei der Anwendung nicht übersehen werden darf, daß es sich um ein Mittel handelt. In den einzelnen Stufen sollen erstrebenswerte Zwischenziele gestellt werden.

Es kann im vorliegenden Text nicht auf die Vorbehalte gegen einzelne pädagogische Methoden im Rahmen des Jugendstrafvollzuges eingegangen werden. Wohl aber steht fest, daß das Leben in der Anstalt von allen Beteiligten Entscheidungen fordert. Wenn auch keine Methode ein Allheilmittel sein oder werden kann, so gilt es doch, sie zu entwickeln und zu erproben. Die Jugendstrafanstalt Wiesbaden besitzt alle baulichen Voraussetzungen zur Anwendung der Methode des Stufensystems.

V

Die gesamte Anlage der Jugendstrafanstalt Wiesbaden

Die neue Jugendstrafanstalt liegt am nordwestlichen Stadtrand und grenzt im Osten an die nicht voll ausgebaute Holzstraße, im Westen an die wenig

befahrene Bahnlinie Wiesbaden-Limburg, im Norden an die in Aussicht genommene Vollzugsbeamten-Wohnsiedlung, im Süden an bebautes Fabrikgelände.

Die Größe des Geländes beträgt 56 000 qm, während der bebaute Raum 82 265 cbm umfaßt. Die trapezförmige Grundform des Geländes und sein Abfallen von Norden nach Süden um rund 10 m stellte dem Planer besondere Aufgaben, sowohl hinsichtlich der Einteilung der gesamten Anlage nach den Funktionen des Jugendstrafvollzugs als auch der Sicherheit in der vorstädtischen Umgebung; sie gab damit auch Gelegenheit, das Können zu beweisen.

Die Errichtung der Baukörper innerhalb und außerhalb der Anstaltsmauer hatte neben der notwendigen Beachtung der Funktionen auf die gesamte Umgebung und auch auf die Straßenführung Rücksicht zu nehmen. Vom Eingang in der Holzstraße zieht sich im rechten Winkel eine 60 m lange Schleuse vom Pfortenhaus, wobei der Eingang fast in der Mitte der Straßenfront liegt, bis zur Innenpforte. Hinter ihr stehen die Vollzugsbauten, d. h., der Bereich beginnt, den die Gefangenen bewohnen. Links von der Schleuse – noch außerhalb der Mauer – befindet sich der Verwaltungsbereich, rechts davon das Freigängerhaus. Dahinter, in einem Abstand von 60 m, zieht sich mit einer Länge von 930 laufenden Metern und einer Höhe von 4,60 m die Mauer um das restliche Gelände. Der westliche Teil des Verwaltungsgebäudes liegt dabei innerhalb der Mauer, der nördliche grenzt an die Schleuse (s. Grundriß der Anlage).

Innerhalb der Mauer sind die Bauten in vier Bereichen angeordnet. Im Süden stehen die Unterkunftsgebäude, im Norden die Werkhallen, im Westen liegt der Sportplatz, und dort ist auch der Bau der noch nicht genehmigten Mehrzweckhalle vorgesehen. In der Mitte dieser drei Bereiche steht das Wirtschaftsgebäude mit Küche, Speisesaal und Heizanlage. Dabei wurde der Grundsatz verwirklicht, die einzelnen Bereiche so zu legen, daß möglichst kurze Entfernungen zwischen ihnen lagen und gleichzeitig größtmögliche Sicherheit erreicht wurde.

Die allgemeine Sicherheit der Anstalt ist durch die Mauer gewährleistet, die sich im Abstand von 60 m von der Straße um das gesamte Gelände zieht.

Durch diesen Abstand wird die Anlage unauffälliger und zwischen Straße und Mauer eine Art neutraler Zone geschaffen. Südöstlich, außerhalb der Mauer, neben dem Verwaltungsgebäude entsteht ein größeres Beamtenwohnhaus. Eine Beamten­siedlung nördlich der Anlage ist weiter vorgesehen.

Bezüglich der Sicherheit ist zu bemerken, daß die Fenster all der Bauten, die außerhalb der Mauer stehen und von Gefangenen betreten werden, vergittert sind, desgleichen alle Räume der Unterkunftsbauten (Zellen und Gemeinschaftsräume), in denen sich Gefangene aufhalten können, ohne daß eine ständige Aufsicht zugegen ist. Die Gitter vor den Fenstern sind aus Stahl gefertigt, aber – um den Lichteinfall nicht zu mindern – nicht mit Zement

umkleidet. – Außer der „Zentrale“ an der Nordostecke im Verwaltungsgebäude befinden sich „Nebenstellen“ in allen Unterkunftsbauten und soweit Bedarf, auch in den übrigen Baukörpern. – Eine zusätzliche Sicherheit wird durch entsprechende technische Einrichtungen, auch eine Notrufanlage, gegeben.

VI

Die Einteilung der Baukörper

Die Bereiche der Anstalt sind nach den verschiedenen Funktionen so klar wie möglich unterteilt und baulich voneinander getrennt.

Es sind dies

- | | |
|--|--|
| 1) Verwaltungsbereich, | 4) Arbeitsbereich, |
| 2) Unterkunftsbereich
der Insassen, | 5) Mehrzweckhalle und Sportplatz |
| 3) Wirtschaftsbereich, | 6) Freigängerhaus, |
| | 7) Wohnbereich und Sozialräume
für Mitarbeiter. |

1) *Verwaltungsbereich*: Wie bereits angegeben, grenzt er im Osten an die nicht ausgebaute Holzstraße. Er liegt zu drei Viertel außerhalb der Mauer und nimmt auf:

1. sämtliche Diensträume der Verwaltung, weiter die Konferenzräume und die Sozialräume der Bediensteten,
2. sämtliche Räume, die von allen Insassen regelmäßig benutzt werden, wie die Zu- und Abgangsabteilung mit der Kammer, die Unterrichtsräume (drei größere und drei kleinere) mit breitem Pausenkorridor zur Vermeidung des Umschlusses in das freie Gelände während der Pause, und die große Freihandbücherei. Die Kirche, ein Raum, der ausschließlich sakralen Zwecken dient, ist hier unter Ausnutzen des abfallenden Geländes, durch zwei Stockwerke gehend, eingebaut.

Ein Raum ist weiter für die „Zentrale“ und die Rundfunkzentrale bestimmt. Ferner sind im Verwaltungsbau Besuchszimmer für die Angehörigen eingerichtet.

Das Verwaltungsgebäude ist um einen Innenhof gruppiert. an dem die Sozialräume für die Bediensteten liegen.

2) *Unterkunftsbereich*: Die Unterkunftsgebäude liegen bis auf das Freigängerhaus innerhalb der Mauer, und zwar an der südöstlichen Seite der gesamten Anlage. Es wurden vier selbständige, locker angeordnete, zweigeschossige Bauten errichtet. In einem fünften Hause, das nur zur Hälfte für die Unterkunfts-zwecke dient, wurde in der anderen Hälfte der Krankbereich eingerichtet. Sämtliche Bauten sind unterkellert. Da der Gedanke

der Progression als zweckmäßig erprobt worden ist, wurde er unter Vermeidung früherer Fehlerquellen auch in den Unterkunftsbauten verwirklicht. Von vier Bauten dienen je zwei der Unterbringung der Angehörigen der ersten und zweiten Stufe. In jedem Bau sind 60 Einzelzellen, und zwar in jedem Stockwerk 30 eingerichtet. Je 15 Zellen gehen rechts und links vom Korridor ab. Am Ende des Korridors befinden sich zwei Aufenthaltsräume für je 15 Personen, außerdem sind in jedem Haus 2 Zellen für Unterbringung von je 3 Gefangenen, die etwa auf ärztliche Anordnung in Gemeinschaft bei Nacht untergebracht werden sollen, erbaut. Weiter befinden sich in jedem Hause 2 Arrestzellen mit je 2 Türen, wodurch im Innern der Zellen der Einbau von Eisengittern überflüssig wird, denn auf Vereinbarung können, um etwaige Gefahren abzuwenden, durch die beiden Türen zwei Beamte gleichzeitig den Zellenraum betreten.

Im Keller jedes Unterkunftshauses befinden sich Lager-, Bade- und Bastelräume.

Jede Zelle ist ausgestattet mit Bett, Schrank, Tisch und Stuhl, und für die Angehörigen der ersten und zweiten Stufe mit WC und Waschbecken. Die Zellenwände sind freundlich gestrichen, während in den Korridoren der Unterkunftsbauten die herb wirkende Mauer aus Klinkern ungestrichen blieb.

In jedem Stockwerk der Unterkunftsbauten für die erste und zweite Stufe befindet sich vor den Freizeiträumen ein Beamtenraum, von dem aus der Korridor und die beiden Freizeiträume eingesehen werden können.

In einem der beiden Unterkunftsräume der ersten Stufe befindet sich anstelle der Freizeiträume das Zimmer des Psychologen mit anschließendem Gemeinschaftsraum zur Aussprache und Gruppentherapie und auch zur Einnahme der Mahlzeiten mit der Zugangsgruppe. Ein nur vom Flur aus zugänglicher Friseurraum ist in der Nähe des Beamtenzimmers eingerichtet.

Im Haus der dritten Stufe befinden sich insgesamt dreißig Zellen, davon je fünfzehn im Erdgeschoß und im ersten Stock, außerdem sind zwei Gemeinschaftsräume, ein größerer und ein kleinerer, vorhanden. Die Türen der Zellen bleiben Tag und Nacht unverschlossen. Die hygienischen Einrichtungen befinden sich auf jedem Stockwerk, dazu eine Brause- und Badeanlage im Keller dieses Gebäudes. Die Korridore sind freundlich gestrichen, weil sie mit zur gesamten Wohnraumatmosphäre gehören. Der unmittelbar an das Unterkunftshaus der dritten Stufe anschließende Krankenzentrum verfügt über insgesamt zwölf Krankbetten in sechs Einzel- und zwei Dreieräumen. Die notwendigen ärztlichen, auch die zahnärztlichen Einrichtungen konnten für diesen Bereich geschaffen werden.

In allen Bereichen, in denen Gefangene untergebracht sind bzw. tätig werden, müssen auch für die Beamten entsprechende Diensträume eingerichtet sein. Die Zentrale, wenn auch in der Anlage völlig verschieden von der

Zentrale in den panoptischen Anstalten, bedeutet in dem Neubau der Jugendstrafanstalt Wiesbaden den Mittelpunkt der Sicherheits- und Ordnungsvorkehrungen. Von hier aus haben die Beamten, wie schon betont, die jeweils kürzestmöglichen Wege zu den Gefangenenbereichen. Im Verwaltungsbereich sind die Zimmer für die Verwaltungsbeamten, auch für Lehrer, Fürsorger und Geistliche, nicht für Psychologen und Ärzte, die besondere Räume entweder im Unterkunftsgebäude I oder im Krankbereich haben, so daß weitgehend auch der Grundsatz verwirklicht werden kann: Akten kommen nicht aus dem Verwaltungsgebäude heraus.

In den Unterkunfthäusern sind außer den Sprechzimmern für die im Erziehungsdienst Tätigen Räume für die Aufsichtsbeamten geschaffen, die es ermöglichen, den Flur und die hinter dem Dienstraum liegenden Gemeinschaftsräume zu überwachen. Ähnliche Einrichtungen sind in der Werkhalle in den einzelnen Bereichen vorgesehen.

3) *Wirtschaftsbereich.* Das Wirtschaftsgebäude besteht aus 6 135 cbm umbautem Raum. Mit Küche, Speisesaal, Lagerräumen und Heizanlage liegt es zwischen den Unterkunftsbauten, der Werkhalle, der Verwaltung und der Mehrzweckhalle, so daß je nach der notwendig werdenden Inanspruchnahme die Wege möglichst übersichtlich sind. Sowohl von den Unterkunftsgebäuden zur Küche als auch von den Werkstätten zum Speisesaal, und schließlich auch von der Verwaltung zur gesamten Anlage, konnte die Verbindung auf jeweils kürzeste Entfernung hergestellt werden.

Vom Wirtschaftsgebäude zur Werkhalle führt ein gedeckter Gang, der bei schlechtem Wetter während der Arbeitspausen gleichzeitig zum Aufenthalt im Freien dient. Im Speisesaal mit 120 Plätzen nimmt jeweils nur die Hälfte der in den Werkhallen Beschäftigten die Mahlzeiten ein, während die andere Hälfte sich im Freien aufhält. Die großen Fenster des Speisesaals gehen in die Richtung der Unterkunftsgebäude und gestatten, da das Gelände absinkt, einen Blick über die Mauer hinweg in Richtung auf die Stadt Wiesbaden. Die Speisesaalfenster selbst sind nicht vergittert, weil der große Raum innerhalb des Anstaltsbereichs liegt und ständig überwacht wird. Die Eigenart der Deckenkonstruktion trägt zur Dämpfung des Geräusches bei.

4) *Arbeitsbereich.* In dem nach Norden liegenden Anstaltsbereich wurde anstelle der ursprünglich geplanten drei Hallen eine große Werkhalle mit einer Grundfläche von 2500 qm errichtet. Die Shed-Dächer, die sich über die ganze Anlage hinziehen, sorgen für gute Beleuchtung der Arbeitsplätze. Die Konstruktion der Halle auf Stützen ermöglicht zur Abgrenzung der Einzelbetriebe den Einbau von backsteinstarken Zwischenwänden, die bei Bedarf versetzt werden können. Im Keller sind Lagerräume untergebracht.

Bei jeder Werkstatt bzw. jedem Betrieb ist ein Pausenraum eingerichtet. Rauchen am Arbeitsplatz ist nicht gestattet.

In der Werkhalle selbst ist ausreichend Raum für die Einrichtung von staatlichen und Unternehmerbetrieben. Staatlich betrieben werden die Lehr- und Anlernwerkstätten, als Unternehmerbetriebe bestehen Werkstätten, in denen Schreibmaschinenteile, und andere, in denen elektrotechnische Artikel zusammengesetzt werden. Die außerdem eingerichtete Bäckerei versorgt die Insassen der südhessischen Vollzugsanstalten.

Neben den Lehrwerkstätten sind zum Teil kleinere Unterrichtsräume vorgesehen, in denen während der Arbeitszeit eine theoretische Unterweisung erfolgen kann.

Die gesamte Anlage ist mit den notwendigen hygienischen Einrichtungen versehen.

5) *Mehrzweckhalle und Sportplatz*: Die Mehrzweckhalle, die bisher nur geplant ist, soll westlich der Werkhalle liegen und gleichzeitig den architektonischen Abschluß innerhalb des Anstaltsgeländes bilden. Im Norden der Mehrzweckhalle ist bereits der Sportplatz angelegt. Die Halle selbst dient dann dem Sport und anderen profanen Gemeinschaftsveranstaltungen. Dabei soll die Decke eine günstige Akustik schaffen.

Eine klare Trennung der Gemeinschaftssäle für sakrale und profane Zwecke scheint, wie bereits bei dem Kirchenraum erwähnt, notwendig. Das Fassungsvermögen der jungen Gefangenen wäre überfordert, wenn ihnen zugemutet würde, den gleichen Raum der als Sporthalle oder zur Vorführung von Filmen dient, danach zum „Gottesdienst“ zu besuchen.

6) *Freigängerhaus*: Das Freigängerhaus – gewissermaßen das Haus der vierten Stufe – befindet sich außerhalb der Mauer im Nordosten des Geländes. Es enthält fünfzehn Einzelräume und außer einem größeren Gemeinschaftszimmer die notwendigen Nebenräume. In diesem Haus sind die Insassen untergebracht, die tagsüber in der Stadt in freien Betrieben arbeiten, zum Teil ihre begonnenen Lehren vollenden können. Als „Bewährungsaufgaben“ werden die pünktliche Rückkehr und ein geordnetes Verhalten gefordert. Die Einrichtung der „Freigänger“ wurde, wie bereits eingangs angegeben, im hessischen Gefängnisssystem seit über zehn Jahren erprobt und hat sich bewährt.

7) *Wohnbereich und Sozialraum für Mitarbeiter*:

An Sozialräumen sind im Verwaltungsgebäude eingerichtet: Umkleide- und Duschräume und weiter der Speiseraum mit Kochküche. Er liegt am Innenhof, dieser ist architektonisch ansprechend mit einer Grünfläche gestaltet.

Die Frage der Dienstwohnungen wurde mit den Vertretern der Beamtenschaft eingehend erörtert und zunächst einmal geklärt, ob sie nötig seien oder nicht. Die Entscheidung fiel dahin aus, daß möglichst etwa die Hälfte

aller Diensttuer in unmittelbarer Nähe der Anstalt wohnen soll. Damit aber trotzdem Gelegenheit besteht, vom Dienst und von den Mitdiensttunden die berechtigte Distanz zu gewinnen, sollen die Bauten je nach Bedarf entweder als mittelgroße Wohnungen in einem Wohnblock oder als Einzelhäuser erstellt werden. So ist ein Wohnblock mit 18 Dreizimmerwohnungen in 6 Stockwerken im Südwesten der gesamten Anlage und im nordwestlich angrenzenden Gelände eine Beamtensiedlung mit Ein- und Zweifamilienhäusern vorgesehen.

VII

Die Jugendstrafanstalt Wiesbaden wird in Betrieb genommen

Die seit einem Jahr in Betrieb genommene Anlage ist im Arbeitsbereich noch nicht völlig fertiggestellt, dennoch konnten die bereits in die neue Jugendstrafanstalt aufgenommenen Arbeitsbetriebe, u. a. auch ein Anlernbetrieb für Metall, vorübergehend in den vorhandenen Gemeinschaftsräumen der Unterkunftsbauten eingerichtet werden.

Bewußt wurde vermieden, sämtliche Insassen der Jungmänner-Abteilung in Butzbach in die neue Anstalt zu verlegen. Unerwünschte Traditionen, wie sie aus der Gemeinschaft der „Jungmänner-Abteilung“ in einer Erwachsenenanstalt selbstverständlich sind, hätten von Anfang an in der neuen Institution entstehen können und für lange Zeit die Jugendstrafanstalt belastet. In enger Zusammenarbeit mit den übrigen hessischen Vollzugseinrichtungen für Minderjährige werden in der Wiesbadener Anstalt rechtskräftig verurteilte Heranwachsende aufgenommen. Mit der Erstellung dieses Neubaus sind für das Land Hessen die Voraussetzungen für den Jugendstrafvollzug im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes geschaffen.

Ute Bernhardt

(Erfahrungen aus einem Freigängerhaus für junge Gefangene)

von Hanna Dupuis

Im folgenden wird ein Fall aus der praktischen Arbeit im gelockerten Jugendstrafvollzug dargestellt. Zum besseren Verständnis werden einige Erläuterungen vorausgeschickt:

In Frankfurt (M)-Preungesheim wurde am 1. 10. 1959 im Pfortengebäude der Straf- und Untersuchungshaftanstalt für Frauen ein Übergangshaus für junge Gefangene, das Fliedner-Haus, eröffnet. Es kann bis zu fünf Gefangene, die in freie Arbeitsstellen vermittelt werden und dort unbeaufsichtigt bleiben, aufnehmen. Diese sogenannten „Freigängerinnen“ leben in der arbeitsfreien

Zeit im Fließner-Haus, das von einer Fürsorgerin geleitet wird. Von ihrem Arbeitsverdienst (Lohn oder Gehalt), den die Fürsorgerin verwaltet, haben sie ihren gesamten Lebensunterhalt einschließlich Miete, Verpflegung, Kleidung, u. a. zu bestreiten. Die jungen Gefangenen, die während ihrer Strafzeit im Anstaltskrankenhaus ein Kind geboren haben, werden mit diesem zusammen in das Fließner-Haus verlegt und müssen hier in finanzieller und pflegerischer Hinsicht voll für das Kind aufkommen. In den beiden Einzelzimmern des Fließner-Hauses befindet sich deshalb je ein Kinderbett.

Der Fürsorgerin des Fließner-Hauses wurde die Genehmigung erteilt, neben ihrer Tätigkeit an einem Zweijahreskursus über „Grundlagen und Arbeitsweisen moderner Sozialarbeit“ teilzunehmen, der vom Hessischen Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen veranstaltet und von „Haus Schwalbach“ durchgeführt wurde. Während dieses Zeitabschnittes hatte sie die Möglichkeit, ihr berufliches Können in der Methode der Einzelfallhilfe zu verbessern, wobei ihr die Praxisanleiterin eine sehr gute Hilfe war.

Vorgeschichte:

(Das Material zur Vorgeschichte und Person wurde aus den Strafakten und dem psychiatrischen Gutachten entnommen; ergänzt wurde es durch Angaben von Ute und deren Mutter Frau B.).

Ute ist ehelich geboren und die älteste Tochter eines Kaufmanns und einer kaufmännischen Angestellten. Der Vater war im Kriege Offizier und ist jetzt Handelsvertreter, die Mutter ist Behördenangestellte. Eine um 6 Jahre jüngere Schwester lebt bei der Mutter.

Bei Utes Geburt war der Vater 27 Jahre alt, die Mutter ein Jahr jünger. An die früheste Kindheit hat Ute keine Erinnerungen; sie weiß lediglich, daß die Mutter im Kriege dem zur Wehrmacht eingezogenen Vater nach Sachsen nachgezogen ist, wo Ute auch geboren wurde. Nach Kriegsende ging Frau B. mit ihrem Kinde in die Westzone zurück; ihr Mann ließ sich aus der Kriegsgefangenschaft ebenfalls nach dort entlassen.

In der bombenzerstörten Großstadt bewohnte Herr B. ein möbliertes Zimmer und war als städtischer Angestellter tätig. Seine Frau wohnte mit Ute auf dem Lande. Anfangs besuchte er seine Familie regelmäßig zum Wochenende. 1948 erwartete Frau B. ihr zweites Kind, ein sogenanntes „Wunschkind“ ihres Mannes. Doch kümmerte er sich bald nicht mehr richtig um seine Familie, sondern lebte in der Stadt mit anderen Frauen zusammen. Utes Mutter zog deshalb kurzerhand mit ihrer 6jährigen Tochter in einen Bunker der Großstadt. Vier Monate nach der Geburt des zweiten Kindes wandte sich Herr B. ganz von seiner Frau ab. Die Ehe wurde schließlich 1950 aus Alleinvertulden des Mannes geschieden. Das Sorgerecht für die beiden Töchter bekam Frau B.

Da Herr B. seine Familie nicht und später nur ungenügend versorgte, mußte Frau B. bald einer Arbeit nachgehen. Die Kinder kamen in den Kindergarten bzw. Hort.

Einige Zeit nach der Scheidung bekam Frau B. mit ihren Töchtern durch ihren Arbeitgeber (Behörde) eine Wohnung, die sie stets in bester Ordnung hielt.

Zur Person Ute B.

Die Geburt Utes war kompliziert (hohe Zange), doch verlief die körperlich-geistige Entwicklung des Kindes nach Angaben der Mutter normal. In einem 1961 erstellten psychiatrischen Gutachten wird betont, daß sich kein Anhalt für eine Hirnschädigung findet.

Nach vierjährigem Volksschulbesuch wurde Ute in die Mittelschule umgeschult. Ihre Leistungen dort ließen bald erheblich nach. Im Alter von 12 Jahren beging sie in der Schule die ersten Gelddiebstähle. Die Lehrerin setzte die Mutter jedoch erst Monate später davon in Kenntnis, da sie wußte, wie sehr diese Frau durch ihre Berufstätigkeit und die alleinige Erziehung ihrer beiden Kinder körperlich und seelisch belastet und mit eigenen Problemen stark in Anspruch genommen ist. Dabei wurde bekannt, daß Ute sich nach der Schule im Haushalt des inzwischen wiederverheirateten Vaters aufhalten mußte, wo sie verpflegt wurde und die Schulaufgaben machen mußte. Abends waren beide Kinder wieder bei der Mutter, deren Wohnung immer gepflegt war.

Auf Vorschlag der Klassenlehrerin suchte Frau B. mit der knapp vierzehnjährigen Ute eine Erziehungsberatungsstelle auf. Beim Jugendamt bat sie dann im gleichen Jahr um Heimunterbringung ihrer ältesten Tochter, da sie sich der Erziehung der in der Entwicklung stehenden Ute nervlich und zeitlich nicht gewachsen fühlte. Ute blieb zudem in der 4. Mittelschulklasse sitzen und wurde noch im Sommer 1956 im Wege der Erziehungshilfe in einem Kinderheim untergebracht, in dem sie die Mittelschule weiterhin besuchen konnte.

Gegen den Rat der Heimleitung und des Jugendamtes nahm Frau B. nach eineinhalb Jahren Ute auf deren Wunsch in ihren Haushalt zurück, obwohl sie noch nicht die Mittlere Reife erlangt hatte. In den Heimerichten wurde Ute ausgesprochen negativ beurteilt: sie sei unzuverlässig, naschhaft, lernfaul, unordentlich, habe ein geringes Durchhaltevermögen und nehme Beziehungen zu Jungen auf.

Frau B. vermittelte ihre Tochter 1958 in ein Krankenhaus als Laborantenlehrling. Wegen Diebstahls und Unterschlagung wurde das Mädchen nach einem Jahr dort entlassen; es erfolgte jedoch keine Anzeige, Frau B. machte den Schaden gut.

Ute kam dann als Arzhelferin-Anlernling in eine größere Arztpraxis. Bereits nach sechs Monaten wurde sie dort fristlos entlassen, weil sie mehrere

Diebstähle und eine Unterschlagung begangen hatte (Geldbeträge). Es wurde Anzeige erstattet und die zuständige Ärztekammer verbot dem Mädchen die Fortsetzung der Lehre.

Nach mehreren Wochen Arbeitslosigkeit begann Ute mit Jahresbeginn 1960 als Bürohilfe in einem kleineren Betrieb. In dieser Arbeitsstelle wurde sie erneut straffällig (Gelddiebstähle, Straßenbahnkärtchen). Und zwar beging sie diese Straftaten wenige Tage nach der Hauptverhandlung und Verurteilung zu 8 Monaten Jugendstrafe, die ihr zur Bewährung ausgesetzt wurden (Straftaten in der Arztpraxis).

Trotz Bemühungen der Bewährungshelferin gelang es nicht, Ute zu einer Berufsausbildung zu verhelfen: ihr Vater lehnte eine finanzielle Beteiligung ab, das ausbildungsberechtigte Krankenhaus störte sich an der Vorstrafe.

Im Sommer 1960 arbeitete Ute zunächst aushilfsweise vier Wochen bei der Landesregierung, doch stellte man sie dort nicht endgültig ein. Dies ist Utes einzige Arbeitsstelle, in der keine Diebstähle bekannt geworden sind. Von ihrer nächsten Arbeitsstelle als Laborhelferin wurde ihr bereits nach vier Wochen wegen erneuter Diebstähle fristlos gekündigt. In diese Zeit fiel die Hauptverhandlung wegen der Straftaten, die Ute als Bürohilfe begangen hatte. In der Verhandlung wurde eine ambulante nervenärztliche Begutachtung angeordnet. Nach der fristlosen Entlassung im Oktober 1960 (Ute wurde auf frischer Tat ertappt und dem Richter vorgeführt, doch von diesem weiter in den Haushalt der Mutter gegeben), blieb sie nur vier Tage bei ihrer bettlägerig erkrankten Mutter und lief dann fort.

Das 18jährige Mädchen trieb sich herum, beging weitere Diebstähle und ließ sich von einem Mann aushalten. Als es seine frühere Heimleiterin aufsuchte und auch diese um einen erheblichen Geldbetrag „erleichterte“, wurde Ute wenige Tage später in diesem Ort verhaftet (November 1960).

Die angeordnete nervenfachärztliche Begutachtung konnte nun während der Untersuchungshaft durchgeführt werden. Der Psychiater hielt eine längere klinische Beobachtung für erforderlich. Zu diesem Zweck wurde Ute für sechs Wochen in die Jugendpsychiatrische Klinik verlegt.

Zusammenfassend kam das Gutachten von dort zu dem Schluß, daß es sich bei ihr um ein erheblich haltschwaches, emotional nur gering ansprechbares, in seiner Erlebnis- und Eindrucksfähigkeit sehr oberflächliches Mädchen handelt, das über eine durchschnittliche intellektuelle Befähigung verfügt. Eine unbestimmte Jugendstrafe wurde vorgeschlagen.

Im März 1961 wurde Ute unter Einbeziehung des Urteils von 1960 wegen fortgesetzten Diebstahls in mehreren Fällen zu einer unbestimmten Jugendstrafe von 1 Jahr 3 Monaten bis zu 3 Jahren und 3 Monaten verurteilt.

Welche besonderen Probleme wurden aus Utes Vorgeschichte deutlich, und wie wurde versucht, ihnen zu begegnen?

In ihren ersten Lebensjahren erlebte Ute mit der Mutter das Kriegsende und die Flucht in den Westen. Hier wuchs das Kind in ausgesprochen schlechten Wohnverhältnissen auf. Zudem teilte die Mutter all ihre ehelichen Sorgen mit dem Kinde, das damit völlig überfordert wurde. Es sah und hörte aus den Gesprächen der Erwachsenen, welche einen „schlechten Vater“ es hat, und erlebte so die Jahre vor der Ehescheidung der Eltern. Ein Zusammenleben von Mutter und Vater kannte es nicht, da der Vater eingezogen, dann in Gefangenschaft war und nicht zur Mutter zurückkehrte. Als die Eltern geschieden wurden, war Ute 8 Jahre alt.

Nach außen hin versuchte Utes Mutter, nicht an Status zu verlieren, schaffte aber die Berufstätigkeit und die Erziehung der beiden Kinder nur schwer, da sie sich vom Ehemann enttäuscht fühlte und die Scheidung innerlich nicht überwinden konnte.

Ute befand sich zwar nominell im Hause der Mutter, doch in Wirklichkeit wechselte ihr Aufenthalt zwischen dem mütterlichen Haushalt, der Schule, dem Kinderhort und dem Haushalt des wiederverheirateten Vaters, da Frau B. tagsüber berufstätig war. Abends kam die Mutter müde und abgespannt nach Hause. Ihr ganzes Trachten ging dahin, die Wohnung in Ordnung zu haben und die Kinder anständig gekleidet zu sehen. Mit diesen Aufgaben verausgabte sie sich völlig und konnte sich ihren Kindern nicht wirklich widmen. Sie war auch kaum in der Lage, Ute zu ein wenig Selbständigkeit und Verantwortlichkeit zu erziehen, da sie ihr keine noch so einfache häusliche Arbeit gut genug machte. So lebte und arbeitete Frau B. zwar „nur für die Kinder“, sie übersah aber dabei, daß sie die Mädchen dadurch verwöhnte und sich selbst „abrackerte“. Es ging Frau B. in erster Linie darum, in keiner Weise aufzufallen, zumal sie ihre Situation als geschiedene Frau nicht bewältigt hatte und als Makel empfand. Aus dieser Haltung heraus ist auch Utes Umschulung in die Mittelschule zu verstehen, obwohl das Mädchen nicht als überdurchschnittlich begabt galt.

Von der Pubertätszeit an reagiert Ute auf all' das mit Erziehungsschwierigkeiten zu Hause und in der Schule: sie lügt, nascht, ist lernfaul und begeht die ersten kleineren Diebstähle. Dem war die Mutter nun nicht mehr gewachsen. „Was tut mir das Kind nur an!“ ist ihre Grundstimmung. So erklärte sie sich sehr bald bereit, Ute in Heimerziehung zu geben. Damit fühlte sich das Mädchen von der Mutter abgeschoben. Bei der Heimunterbringung ist Frau B. sehr darauf bedacht, daß ihr Kind „standesgemäß“ untergebracht wird. So kam es in ein Kinderheim, von dem aus Ute weiterhin eine Mittelschule besuchen konnte.

Obwohl den Schwierigkeiten des Mädchens im Heim nur sehr schwer begegnet werden konnte, nahm Frau B. es auf seinen Wunsch hin nach einhalb

Jahren wieder heraus und führte es einer Berufsausbildung zu. Die Rückkehr zur Mutter war unvorbereitet: Frau B. war noch „nervöser“ und wurde immer häufiger krank (Asthma, Herzbeschwerden). Sie sah sehr auf äußere Ordnung und war auf Unauffälligkeit bedacht. Da ihre jüngere Tochter besser gehorchte, fleißig war und der Mutter alles von den Augen ablas, zog sie diese vor und wertete damit Ute ab.

Ute reagierte sehr bald wieder mit Diebstählen, nun jedoch am Arbeitsplatz, ging oft nach Arbeitsschluß ins Café und kam abends unpünktlich nach Hause. Frau B. wurde ihrer Tochter gegenüber immer argwöhnischer und mißtrauischer. Verhalten und Reaktionen von Mutter und Tochter bewegten sich wie im Teufelskreis. Hinzu kam die egozentrische und hilflose Einstellung der Mutter Ute gegenüber: „Mach mir keine Schande! Ich habe doch schon genug Sorgen“.

Welche besonderen Probleme wurden während Utes Inhaftierung in der geschlossenen Jugendstrafanstalt deutlich und wie wurde versucht, ihnen zu begegnen?

Von der Verhaftung im November 1960 bis zur Verurteilung im März 1961 befand sich Ute in der kleinen Frauenabteilung einer Untersuchungsanstalt einschließlich der sechswöchigen Unterbrechung zur psychiatrischen Begutachtung. Erst im April 1961 wurde sie schließlich in die Jugendstrafanstalt verlegt. Es fiel auf, daß sie unter den Mitgefangenen eine besondere Rolle spielen wollte, zumal sie den meisten geistig etwas überlegen war. In der Untersuchungsanstalt ist ihr das verhältnismäßig gut gelungen, da dort nur wenige weibliche Gefangene waren und die Mutter im gleichen Ort als Behördenangestellte nicht ganz unbekannt ist. Außerdem konnte sich Ute höflich und anständig benehmen. Auch in der Jugendstrafanstalt wirkte sie wohlherzogen und machte einen vertrauenerweckenden Eindruck. Doch hier wurde sehr bald deutlich, daß sich ihr Verhalten nur auf äußere Wirkung richtete, denn den Mitgefangenen gegenüber benahm sich Ute oft ausgesprochen ordinär und intrigierte. Sie war unwahrhaftig und konnte mit Unschuldsmiene Verleumdungen verbreiten. Utes typische Verhaltensweise wurde in ihrer Lügenhaftigkeit deutlich; sie benutzte ihre Intelligenz, um in jeder Situation angepaßt zu erscheinen. Ständig versuchte Ute, ihre verschiedenen Wünsche auf unerlaubte Weise zu befriedigen. Sie sammelte alles, was ihr unter die Finger kam und wurde wiederholt bei Tauschgeschäften auffällig. Damit drückte sie wohl aus, daß sie das Eigentliche, das sie braucht, nicht hat, nämlich die Eltern, die sie lieben.

Zunächst wurde Ute, wie alle Gefangenen der Jugendabteilung, nach der vierwöchigen Zellenarbeit in dem Gemeinschaftssaal beschäftigt. Ihre Leistungen waren hier nicht ausreichend, ja sie arbeitete betont langsam. Im Hauswirtschaftslehrgang und dem parallel laufenden Berufsschulunterricht strengte sich Ute bald mehr an. Hier war sie in einer kleineren Gruppe und konnte

zeigen, was sie kann. Nach Ablauf des Hauswirtschaftslehrgangs wurde sie in der Beamtenküche eingesetzt. Sie war dort zwar fleißig, fiel aber durch Unwahrhaftigkeit auf und hatte im Grunde die beiden Mitgefangenen, die dort arbeiteten, „in der Hand“. Ihr äußeres Verhalten war noch immer glatt und höflich. Ute war kaum ansprechbar. Die Aussage des Gutachtens, daß es sich bei ihr „um ein emotional nur gering ansprechbares, in seiner Erlebnis- und Eindrucksfähigkeit sehr oberflächliches Mädchen“ handelt, schien sich in vollem Umfang zu bestätigen.

Nach Ablauf der Mindeststrafe wurde Ute als Hausmädchen auf der Jugendabteilung eingesetzt, da ihre Verlegung in das Fliedner-Haus zum jetzigen Zeitpunkt für verfrüht gehalten wurde. Als Hausmädchen arbeitete sie unter Anleitung der zuständigen Stationsbeamtin bald recht selbständig und zur vollen Zufriedenheit. Es gelang nun auch der Beamtin, besser an Ute heranzukommen. Sie verschloß sich nicht mehr so wie bisher, ja, sie war einmal sogar offen genug, der Beamtin gegenüber Angst vor der Entlassung aus dem Gefängnis und der Rückkehr zur Mutter zu gestehen!

An den Freizeiten der Jugendabteilung und den verschiedenen Fortbildungsmöglichkeiten beteiligte sich Ute nach anfänglicher Passivität dann doch recht aktiv. Sie war in der Singgruppe und in den letzten Monaten in der Square-dance-Gruppe. Im Lesekreis übernahm sie für längere Zeit die politische Wochenübersicht. Außerdem hielt sie sich auf Kosten ihres Hausgeldes regelmäßig eine Zeitung aus ihrer Heimatstadt, was die Jugendlichen sonst nur selten tun. Am Stenografie- und Schreibmaschinenunterricht nahm Ute zwar regelmäßig teil, brachte es aber nie zu besonders guten Leistungen, bemühte sich allerdings auch nicht darum. Sie besuchte diesen Unterricht mehr aus Prestigegründen.

Situation zum Zeitpunkt der Verlegung in das Fliedner-Haus

Ute befand sich seit nunmehr insgesamt 19 Monaten in Haft. Am 28. 5. 62 hatte ich das erste Gespräch mit ihr geführt und sie eine Woche später in das Übergangshaus für junge Gefangene aufgenommen. Das nunmehr zwanzigjährige Mädchen war mittelgroß und altersgemäß entwickelt. Mir fiel sein blasses, aufgedunsenes Gesicht und sein gepflegtes Äußeres auf. Sein fast maskenhaft starrer Gesichtsausdruck veränderte sich auch im Gespräch mit mir nicht. Äußerlich wirkte Ute keineswegs verwahrlost.

Zu ihrem eigentlichen Problem ist zu sagen, daß die Gefahr der sexuellen Verwahrlosung vor der Inhaftierung deutlich geworden war, da sie sich nach ihrem Fortlaufen aus dem mütterlichen Haushalt von Männern hatte aushalten lassen. Zudem hatte sie die Ehescheidung der Eltern erlebt und nie ein Zusammenleben der Eltern kennen gelernt. Der Hauptinhalt ihrer Elternerlebnisse war das Gegeneinanderausspielen von Vater und Mutter.

Es ist noch nicht eindeutig zu erkennen, ob Utes Fehlentwicklung allein auf die gestörte Familiensituation zurückzuführen ist. Vom Gericht wurde diese mehr in anlagemäßiger Haltschwäche und gefühlsmäßiger Unansprechbarkeit gesehen als in einer Schädigung durch die zerrüttete Ehe. Heute ist rückwirkend zu sagen, daß wahrscheinlich die negativen Erlebnisse mit den Eltern entscheidend gewesen sind, denn sonst hätte nicht eine so positive Entwicklung in der achtmonatigen Arbeit mit Ute, während der sie im offenen Jugendstrafvollzug war, stattfinden können.

Prognose zum Zeitpunkt der Verlegung in das Fliedner-Haus

Ute äußerte zwar in Worten ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Doch hatte ich Zweifel an der Echtheit. Steckte nicht ganz einfach der Wunsch nach größerer Freiheit dahinter? Dem Gutachten nach und auf Grund der Erfahrungen im geschlossenen Jugendstrafvollzug mit Ute war bekannt, daß sie den Mitgefangenen intellektuell überlegen war, aber ihre Intelligenz bisher nur negativ ausgenutzt hatte, um sich Vorteile zu beschaffen. Ihre emotionelle Ansprechbarkeit war fraglich, da bisher niemand richtig an Ute herangekommen war. Ihre Arbeitswilligkeit hatte sich dagegen im Vollzug positiv entwickelt: zuletzt war sie als Hausmädchen eingesetzt und hatte dort mehr Verantwortung. In dieser Zeit wurden keine Diebstähle mehr bekannt. Erst nachdem Ute bereits einige Tage im Fliedner-Haus war, erzählte mir die seinerzeit zuständige Stationsbeamtin, daß das Mädchen ihr Kaffee und Marmelade wenige Tage vor der Verlegung gestohlen hätte. Von einer Meldung habe sie abgesehen, um dem Mädchen die Verlegung in den gelockerten Vollzug nicht zu verderben.

Trotz scheinbarer Willigkeit war die Prognose also im Grunde nicht gut.

Der Hilfsprozeß im Fliedner-Haus:

Nach Ablauf von insgesamt 19 Monaten Jugendstrafe im geschlossenen Vollzug wurde Ute in das Fliedner-Haus verlegt. Von hier aus arbeitete sie als Laborhilfe in einer großen Metallfabrik. Mit ihren Arbeitsleistungen war man dort zufrieden. Diebstähle wurden nicht bekannt.

In der Arbeit mit Ute hatte ich eine gewisse zeitliche Begrenzung, denn nach den Richtlinien für das Fliedner-Haus konnte sie im Höchsthfall ein Jahr hier bleiben. Der nächste richterliche Überprüfungsstermin war für Dezember 1962 festgesetzt worden, also nach weiteren sechs Monaten Strafzeit. Ute wußte, daß dann voraussichtlich der endgültige Entlassungstermin festgesetzt werden würde. Auf Grund der inzwischen erstaunlich guten Entwicklung, die sie in dieser Zeit gemacht hatte, war sie nur fast neun Monate im Fliedner-Haus.

Um Hilfen richtig ansetzen zu können, brauchen wir tiefenpsychologische Kenntnisse von den bewußten und unbewußten Motivierungen menschlichen

Verhaltens. Durch bloßen Appell an Einsicht und Willenskraft ist anderes Denken und Verhalten meist nicht zu erreichen. Annehmbar für den Anderen wird es erst auf der Grundlage neuer Gefühlserfahrungen, die wir bewußt in der beruflichen Beziehung vermitteln können. Neues Verhalten wagt der Klient oft erst im Schutze der helfenden Beziehung des Sozialarbeiters und mit seiner Ermutigung und Anerkennung.

Schlechte Erfahrungen, die der Andere in seinem Leben gemacht hat, können durch das Erlebnis einer stetigen, zuverlässigen, nur auf das Wohlwollen eingestellten Beziehung in ihrer Ausschließlichkeit korrigiert werden. Dadurch sind andere und bessere Gefühlserfahrungen zu vermitteln. So kann die berufliche Beziehung zum Sozialarbeiter oft die Brücke werden, um Menschen wieder einen neuen Zugang zum anderen Menschen gewinnen zu lassen. Wir müssen uns aber davor hüten, durch berufliche Beziehungen Erlebnisse und Entwicklungen nachholen zu wollen. Für diese komplizierten innerseelischen Vorgänge setzen wir höchstens einen Anstoß zum Vollziehen einer Nachentwicklung. Wir sollten bescheiden bleiben und versuchen, durch eine akzeptierende, stützende Beziehung geschädigten Menschen dazu zu verhelfen, ihre Vergangenheit mit schweren und schlechten Erfahrungen als gegeben hinzunehmen und in ihrem Leben ihre Aufgabe darin zu sehen, das Beste daraus für sich und andere zu machen.

In der beruflichen Beziehung liegt z. B. das Schwergewicht auf der Frage, was der andere in der Beziehung sucht und braucht und nicht, was ich selbst brauche. (Eine freundschaftliche Beziehung sollte dagegen die Bedürfnisse beider erfüllen). Die berufliche Beziehung ist auf ein Ziel gerichtet, nämlich auf die gemeinsame Lösung oder Besserung einer Schwierigkeit in der Situation des Klienten. So ist die berufliche Beziehung immer auf ein Ende angelegt. Der Anfang kommt auf uns zu, aber für das Ende sind wir auch verantwortlich. Ferner ist die berufliche Beziehung ablösbar von einem bestimmten Menschen und übertragbar.

In der Arbeit mit Ute habe ich erfahren, daß das Erleben der Beziehung und der konkreten Hilfen Hand in Hand gehen muß. Der Ansatzpunkt zur Entwicklung der Beziehung zwischen Ute und mir war in der Hilfe bei der Arbeitssuche gegeben. Sie hatte hierbei die ersten Ängste ausstehen müssen und erfahren, daß man sie nicht ohne weiteres einstellen wollte. Erst nachdem der für sie zuständige Abteilungsleiter sie „trotzdem“ annahm, war sie sichtlich erleichtert. (Bei der Arbeitsvermittlung erfährt der Personalchef und der jeweilige direkte Vorgesetzte der Freigängerin in deren Gegenwart durch mich, daß es sich um eine Strafgefängene handelt und welche Rechte und Pflichten sie als solche hat. Andere Arbeitskollegen dürfen jedoch nichts darüber gesagt bekommen).

Bei dieser Fahrt zum Vorstellen am Arbeitsplatz wurden mir auch erstmals Gefühlsregungen von Ute deutlich: sie hatte schreckliche Angst, schon in der Straßenbahn als Gefängene erkannt zu werden. Da hätte kein Zureden

genützt mit dem Hinweis, daß sie doch Zivilkleidung trage und ordentlich wie jedes andere junge Mädchen aussähe. Ihr half nur das Mit-ihr-fahren, das Anschauen von verschiedenen Geschäftsauslagen unterwegs und das gemeinsame Einkaufen von den notwendigen kleinen Dingen, die sie zum Arbeitsbeginn benötigte. Erst so erlebte sie, daß kein Mensch in ihr eine Strafgefangene sah.

Daß aber eine wirkliche Beziehung nicht sofort uneingeschränkt entstehen kann, wissen wir als Sozialarbeiter zwar vom Bewußtsein her. Aber wie oft ertappen wir uns dabei, daß wir uns von dem Klienten „enttäuscht“ sehen. So glaubte ich, Ute nach fünf Wochen erstmals allein mit ihrem Wochenlohn zurückkommen lassen zu können. Sie schaffte es noch nicht, sondern kam angetrunken und unpünktlich ins Fliedner-Haus. Auch eine andere Freigängerin kam an jenem Abend nach Alkohol riechend und verspätet zurück. Sie wollte mir gerade eine fein ausgedachte Geschichte wegen der Verspätung aufzählen, als ich sie auf ihren Alkoholgeruch hin ansprach und nach dem Verbleib von Ute fragte. „Ute ist doch noch zum Arzt gegangen!“ Auf meinen Hinweis, daß ich dort vor fünfzehn Minuten nach ihr vergebens gefragt hätte, gab Helene ihre Ausreden auf und erwiderte: „Ich kann Sie einfach nicht belügen! Früher habe ich doch nur Ausreden und Lügen vorgebracht, zu Hause und in den Heimen! Aber seitdem ich merke, daß Sie es wirklich gut mit mir meinen, bringe ich das einfach nicht mehr so fertig!“

Dann erzählte diese Freigängerin, wie es nach Arbeitsschluß mit ihr und Ute gegangen war und welche Ausreden sie beide bei mir vorbringen wollten. „Was machen Sie jetzt, wenn Ute vom Arzt zurückkommt? Sie wird auf keinen Fall die Wahrheit sagen. Nur in allergrößter Gefahr wollte sie alles gestehen. Ich weiß, ich hätte ihrem Verlangen nach dem Einkehren in die Wirtschaft nicht nachgeben sollen, denn ich bin ja länger im Fliedner-Haus als sie, aber Sie kennen ja meine Schwäche für Gastwirtschaften.“

Ich besprach dann mit Helene, wie ich die Angelegenheit sehe und überließ es ihr, selbst zu handeln. Ute kam nach einiger Zeit vom Arzt (dorthin war sie tatsächlich noch gegangen!) und brachte die verabredete Entschuldigung vor, die ich zunächst nur zur Kenntnis nahm. Beim gemeinsamen Abendessen war sie wortkarger als sonst, sah blaß aus und hatte wieder ihren fast maskenartigen Gesichtsausdruck, obwohl sie noch nicht wissen konnte, daß ich über ihren wirklichen Verbleib bereits unterrichtet war. Nach dem Essen kam sie zu mir in das Dienstzimmer und gab mir ihren vollen Wochenlohn zur Verwaltung ab. Dabei sprach ich noch einmal mit ihr über ihr falsches Verhalten und bat sie eindringlichst, von der Firma anrufen zu lassen, wenn sie dort länger arbeiten müsse. (Das hatte sie nämlich als geschickte Ausrede angegeben).

Ute wurde nun recht temperamentvoll und „malte“ ihre Ausflüchte noch ein bißchen aus. Auch als ich in Ruhe zu ihr sagte, daß ich morgen den Abtei-

lungsleiter telefonisch um seinen Anruf in ähnlichen Situationen bitten würde, wie es schon früher mit ihm verabredet worden war, erwiderte sie mit wirklich an Sicherheit grenzender Beherrschung: „Das können Sie auf jeden Fall tun!“ Sie zeigte mir dann noch einige kleinere Dinge (Staubtuch u. a.), die sie vom Arbeitsplatz mitgebracht hatte und angeblich vom Lagerverwalter geschenkt bekommen habe. Wir sprachen noch über die Unrechtmäßigkeit solcher „Geschenke“, und Ute sagte von sich aus, daß sie die Sachen dann lieber wieder mitnehmen und an ihrem Arbeitsplatz benutzen wolle. Doch mit den wirklichen Gründen ihres Zuspätkommens rückte sie nicht heraus. Ich bin auch nicht weiter in sie gedrungen, sondern ging für kurze Zeit in die Hauptanstalt hinüber, um dort noch etwas zu erledigen. Damit wollte ich den beiden Mädchen Gelegenheit geben, zu einer Klärung zu kommen.

Als ich wieder ins Fliedner-Haus kam, fragte mich Helene, ob Ute inzwischen die Wahrheit gesagt habe. Ich verneinte es: „Kannst Du ihr nicht dabei helfen? Das ist für sie doch leichter!“ „Ich bringe sie zu Ihnen und dann kann sie in meiner Gegenwart Sie nicht mehr belügen!“ Tatsächlich kamen beide Mädchen zu mir. Helene sagte nun zu Ute, daß sie mir alles gesagt habe und daß es so doch viel richtiger sei; das habe sie hier allmählich gelernt und eingesehen, wenn sie es selbst auch nicht immer gleich durchführen könne. Ute hörte sich alles schweigend an. Ich war erstaunt, wie geschickt und verständnisvoll das selbst erheblich verwahrloste und minderbegabte (Hilfsschule Klasse 5 entlassen!) Mädchen auf die ihm geistig überlegene Ute einging. Zunächst mischte ich mich gar nicht ein. Ute wurde sofort wieder blaß und bekam den starren, undurchschaubaren Gesichtsausdruck. Nach einer Weile kurzen Schweigens sagte sie mit aller Ruhe: „Was Du nur willst, ich hätte es heute abend beim Gutenachtsagen schon Fräulein D. gesagt, denn sonst hätte ich kein Auge zutun können!“ Daß dies nicht mehr geschehen wäre, war mir genau so klar wie Helene, die es Ute gleich auf den Kopf zu sagte. Sie ging dann aus dem Dienstzimmer hinaus mit der Bemerkung: „Vielleicht willst Du eben noch mit Fräulein D. allein sein; ich wollte Dir nur zum Anfang helfen!“ Dabei gab sie ihr, wie zur Bekräftigung des eben Gesagten, die Hand.

Ute sah ein bißchen hilflos auf Helene, als diese hinausging. Sie fing sich schnell wieder, verlor aber dabei zusehends ihren starren Gesichtsausdruck. Sie war nun ganz offen im Gespräch mit mir und gestand auch, daß sie sich ganz furchtbar über Helene geärgert hätte, weil sie sie mit zu mir genommen und sie zur Rede gestellt hätte. „Am meisten wurmte es mich im Augenblick deshalb, weil sie doch viel dümmer ist als ich. Da hätte ich erst platzen können! Aber während sie weiterredete, dachte ich, daß sie ja doch recht habe und schämte mich eigentlich vor ihr. Vielleicht war es gut so. Ich hätte es Ihnen heute abend auch nicht sagen können, wie ich es vorhatte.“ „Das glaube ich auch, Ute, denn wenn man etwas Unangenehmes immer hinauszögert,

dann reicht der Mut nachher nicht mehr. Helene hatte auch erst versucht, mir Eure „Geschichte“ vorzubringen, hatte dann aber mittendrin abgebrochen und sofort erzählt, wie sich alles in Wirklichkeit zugetragen hatte. Und war erleichtert! Ihre ersten Gedanken richteten sich dann auf Dich, weil sie wußte, daß Du alles hartnäckig ableugnen würdest. Da habe ich Helene gebeten, Dir zu helfen, so wie sie es für richtig halte.“ Ich sprach noch kurze Zeit mit Ute darüber und merkte, daß sie durch dieses Erlebnis weitergekommen war und begriff, was wirkliche Kameradschaft untereinander ist. An diesem ausführlich geschilderten, manchem sicher unwichtig erscheinenden Beispiel ist zu ersehen, daß sich auch die Mitgefangenen untereinander die rechten Hilfen geben können, wenn man sie in geeigneter Weise dazu anhält. Die Mädchen wurden nicht mit einer Hausstrafe belegt oder gar in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt wegen ihres erheblich ordnungswidrigen Verhaltens; sie hatten sicher die Erfahrung gemacht, daß sich Lügen nicht lohnt. Für Ute war dies zudem eine positive Erfahrung mehr in der Beziehung zu mir.

Als alle Freigängerinnen einige Zeit später während meinesurlaubes erst nach Mitternacht (also mit über siebenstündiger Verspätung!) von einem sonntäglichen Ausgang, der sie bis nach Darmstadt zur Kirmes führte, zurückkamen, am Morgen darauf wie üblich zur Arbeit gehen durften und nur mit einer leichteren Hausstrafe belegt wurden, war Ute diejenige, die von sich aus mir zuerst von diesem nächtlichen Ausflug ausführlich erzählte, also die Wahrheit sagte.

Daß ich im Fliedner-Haus mit Grenzsetzungen arbeiten muß, ergibt sich nicht nur aus den gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien. Es gehört ganz notwendig zu jeder erzieherischen Arbeit überhaupt. An dem oben beschriebenen Beispiel wurde ja deutlich, daß ich Ute seinerzeit noch zu stark belastet hatte, am Lohntag pünktlich und ordentlich allein mit dem Geld zurückzukommen. Gerade die jungen Strafgefangenen, die fast durchweg erheblich verwahrlost sind, dürfen nur ganz allmählich mit kleineren und später mit größeren Verantwortungen belastet werden, sollen sie und wir selbst nicht immer wieder Enttäuschungen erleben.

Ute gab ich ständig neue Anreize in der Beziehung zu mir, die ihr zu größerer Selbständigkeit und Verantwortlichkeit verhelfen sollten. Als sie nach vierzehntägiger Arbeitszeit ihren ersten Lohn erhielt (ich holte sie damals noch am Arbeitsplatz ab), durfte sie diesen Tag „feiern“, indem ich ihr erlaubte, sich mit einer Mitgefangenen ein Paar Holzsandalen zu kaufen, wie sie sie sich wünschte. An diesem Tag kam bei Ute der erste Durchbruch von Gefühl: sie umarmte mich ganz spontan, hatte sich aber sofort sehr über sich selbst erschreckt.

Als Ute erstmals im Fliedner-Haus Besuch von ihrer Mutter und Schwester bekam, erlaubte ich ihr, mit beiden allein auszugehen. Beim nächsten Besuch

durfte sie ihre Angehörigen an der Straßenbahnhaltestelle abholen und beim dritten Mal sogar zum Bahnhof fahren, um Mutter und Schwester dort schon zu begrüßen.

Nach knapp viermonatigem Aufenthalt im Fliedner-Haus schickte ich Ute mit einem 50-DM-Schein in die Stadt, um einige Lebensmittel einzukaufen: „Haben Sie gar keine Angst, daß ich mit dem Geld fortbleiben könnte?“ war ihre erste Reaktion. Ich verneinte dies mit wirklicher Ehrlichkeit. Ute kam so schnell aus der Stadt zurück, wie ich es nie erwartet hätte. Natürlich habe ich meiner Freude darüber Ausdruck gegeben.

Im Winter erlaubte ich ihr, an einer Taunuswanderung mit Arbeitskollegen teilzunehmen. Ute kam von dort pünktlich zur festgesetzten Zeit zurück, obwohl die Kollegen zum Teil noch in einer Wirtschaft sitzen geblieben waren.

Als ich an einem mehrtägigen Lehrgang in Königstein (Ts.) teilnahm, wollte Ute mich dort unbedingt besuchen. Sie durfte also an ihrem freien Samstag mit dem Omnibus allein nach dort kommen und war besonders stolz, daß ihr die mich vertretende Fürsorgerin die Post mitgegeben hatte, die sie mir gleich bei der Begrüßung gab.

Einmal wöchentlich ging Ute zum Tanzkreis des hiesigen Jugendamtes. Dabei hatte sie einen netten jungen Mann kennengelernt, den sie mir auch vorstellte. Nach einiger Zeit ließ ich sie erstmals abends allein mit diesem Helmut zu einem Lichtbildervortrag gehen. Er durfte sie auch sonntags vom Krankenhaus abholen, in dem sie während ihrer letzten Monate vor der Entlassung freiwillig und ohne Bezahlung Stationsdienst machte, und mit ihr ins Café gehen. Helmut brachte Ute stets pünktlich ins Haus zurück. Schließlich schickte ich sie mit ca. 200,- DM zur Post, ohne Sorge haben zu müssen, sie zu stark mit dieser Aufgabe zu belasten. Trotzdem konnte sie die Bemerkung: „Und wenn ich nicht wiederkomme?“ nicht unterlassen, woraus deutlich wurde, wie sehr sie das entgegengebrachte Vertrauen als solches empfand. Nach dem letzten Tanzkreisabend im alten Jahr rief mich Ute nachts gegen 23.00 Uhr aus der Stadt an und fragte, ob sie mit den anderen Teilnehmern noch in ein Weinlokal gehen dürfe. Ich sagte es ihr zu, setzte ihr jedoch eine knappe Frist bis 0.30 Uhr. Sie kam auch jetzt pünktlich ins Fliedner-Haus zurück.

Die Bedeutung der Beziehung zu mir als Erlebnis dessen, was Ute zu Hause entbehrt hat, liegt für dieses Mädchen wohl in der Erfahrung der Mutterbeziehung. Im Fliedner-Haus besteht eine fast familiäre Atmosphäre, obwohl die Beziehung der jungen Freigängerinnen zu mir durchaus eine berufliche ist und unbedingt sein muß! Außer den Mädchen befindet sich meist noch ein Säugling oder Kleinkind dabei, das einer der jungen Gefangenen gehört und im Anstaltskrankenhaus geboren wurde. Ein solches Kind (oder auch mal zwei!) bestimmt dann den Tagesablauf eben mit. Abends und morgens verköstigen wir uns selbst, mittags essen die Freigängerinnen an ihren Arbeits-

stellen in den Firmen. Ganz besonders wichtig sind die Abendmahlzeiten, denn gerade dabei erzählen die Mädchen viel von ihren Erlebnissen des Tages, sobald sie sich ein wenig eingelebt haben. Aber auch sonst bietet der Abend die Möglichkeit, in Gespräche zu kommen, und wenn es beim Gutenachtsagen auf dem Bettrand ist.

Den Tagesraum (Aufenthaltsraum) bezeichnen die Freigängerinnen als „unser Wohnzimmer“ und das kärgliche Stückchen Blumenbeet, das wir uns innen an der Gefängnismauer angelegt haben, ist für sie „unser Gärtchen“. In einem Brief an die Mutter schrieb Ute im Sommer davon, daß sie mit den anderen Mädchen „in unserem Garten herumgetollt“ sei. Als diesen „Garten“ bezeichnete sie den steinigen Gefängnisvorhof, der lediglich am Rand schmale Blumenbeete hat.

Mit den Mädchen plane ich auch die gemeinsamen Freizeiten und mache mit ihnen Wanderungen. Ebenso mache ich selbstverständlich sonnabends beim Hausputz mit. Wie gehen die Mädchen dabei oft im Gespräch aus sich heraus! Im Herbst mußten die frisch gewaschenen Vorhänge angebracht werden. Ute hatte gar keine Lust dazu und versuchte, sich zu drücken, indem sie sich einfach dumm anstellte. Die Arbeit machte ich jedoch mit ihr zusammen, da konnte sie nicht „auskneifen“. Zum Schluß war sie ganz stolz auf das Geleistete: „So sieht es doch wieder wohnlicher bei uns aus! Wenn Mutti wüßte, daß ich sogar Vorhänge anmachen kann, die würde sich wundern!“ Als Ute einmal spätabends durstig und verschwitzt vom Tanzkreis zurückkam und ich Tee im Eisschrank für sie kaltgestellt hatte, bedankte sie sich stürmisch dafür, daß ich so für sie gesorgt hatte. Ute war keineswegs „emotional nur gering ansprechbar“, sondern sie empfand sehr gut, wie man es mit ihr meinte und reagierte darauf. Auch die Vorweihnachtszeit mit all ihren Vorbereitungen zeigte das ganz klar. Für die Mutter stickte sie eine größere Tischdecke, weil sie sich über eine Handarbeit am meisten freuen würde. Der jüngeren Schwester bastelte Ute ein Fotoalbum, obwohl Bärbel das mindestens genauso gut konnte. Aber Ute meinte, daß Bärbel ihre Bastelei deshalb besonders schätzen würde. Später stickte Ute übrigens auch für das Fliedner-Haus als Abschiedsgeschenk eine größere Decke. Sie wollte sich durch diese Arbeit für die Zeit hier bedanken.

In diesen alltäglichen Dingen und im gemeinsamen Tun haben sich also die Muttererfahrungen entwickelt (Steno-Üben, Ausflüge, Musizieren mit der Flöte, Schwimmen, Basteln, u. a.). Ute wurde dadurch zunehmend offener (denn einer Mutter sagt man alles, auch negative Dinge) und so hat es ihr sicher geholfen, vom Lügen wegzukommen. Sie konnte nun auch ihre Ängste aussprechen: die Angst vor dem richterlichen Überprüfungsstermin, Angst vor dem Weihnachtsurlaub und vor der endgültigen Entlassung.

Zur Stärkung ihres Selbstwertgefühls trug z. B. der erste Besuch beim Frisör (nach zwei Jahren) bei und die Teilnahme am Tanzkreis. Vom Frisör mußte ich Ute auf ihren Wunsch hin abholen. Sie wollte doch gleich an Ort und

Stelle von mir hören, wie hübsch sie nun wieder aussähe. Und vom ersten Tanzabend kam sie überglücklich zurück, weil sie aufgefordert worden war, weil alle Teilnehmer so nett gewesen seien und kein böses Wort gefallen sei, wie sie sagte. Ja, sie muß es als ein herrliches Erlebnis empfunden haben, gleichgestellt mit den anderen jungen Menschen und nicht „abgestempelt“ zu sein!

Weiter mußte ich Ute Hilfen geben in der Beziehung zu Männern: sie hatte sich gleich in den ersten Tagen an Ihsan, einen Türken aus dem benachbarten Ausländerwohnheim, gehängt, aus dem Bedürfnis heraus, umworben zu werden und einem Menschen wichtig zu sein. Sie brauchte das Umworbensein von einem Manne. Zum Sexualverkehr ist es nicht gekommen. Meine Hilfe bestand darin, ihr die Beziehung nicht zu verbieten, ihr aber Grenzen zu setzen. So durfte sie mit Ihsan nur auf dem Weg zur und von der Arbeit zusammensein und sonst nicht mit ihm ausgehen. Um Ute für andere Dinge zu interessieren, machte ich mit ihr gemeinsame Unternehmungen (Theater, Schwimmen). Durch die Teilnahme am Tanzkreis lernte sie bald andere junge Männer kennen, die ihrem Niveau besser entsprachen (z. B. Helmut). Außerdem wurde durch das Tanzen ihr Sexualbedürfnis symbolisiert, denn Tanzen an sich befriedigt und damit wird ein ganzes Stück Sexualität mit verarbeitet.

Durch das Mitaufwachen des Kleinkindes einer anderen Freigängerin entwickelte sich bei Ute das Gefühl für Mitmenschen. Deutlich wurde das, nachdem das Kind mit seiner Mutter entlassen worden war; sie hatte nun den dringenden Wunsch nach Betreuung eines Kindes, und ich fand für sie schließlich die Möglichkeit, sonntags auf einer Kinderstation Krankenhausedienst zu machen. Sie tat das wirklich unter Einsatz von Opfern und doch mit großer Freude! Belohnt wurde dieser Dienst von der zuständigen Oberin (die von mir über Utes Situation als Strafgefangene orientiert worden war!) nach drei Monaten mit dem Angebot, daß Ute nun dafür bezahlt werden solle, weil sie der Station bisher eine so gute Hilfe war. So wurde aus diesem freiwilligen Krankenhauseinsatz ein lohnsteuerpflichtiges zweites Arbeitsverhältnis für Ute. Diesen Lohn durfte sie sich für den geplanten Urlaub als Taschengeld sparen. Als das Kleinkind der Entlassenen später von mir nochmals für wenige Wochen aufgenommen worden war, wurde es von Ute völlig selbständig versorgt. Ja, sie holte den Jungen nach Arbeitsschluß täglich allein von der Kinderkrippe ab und bezahlte von ihrem Taschengeld das Straßenbahngeld dafür.

Über die Kinder hatte Ute ihre eigene weibliche Rolle erlebt, innerlich die der Frau und Mutter unbewußt übernommen und sich mit der Mutter identifiziert. Sie fühlte sich nun überhaupt für Lebendiges verantwortlich: im Taunus hatte sie zwei Eidechsen gefangen und ins Fliedner-Haus mitgenommen; vom Taschengeld hatte sie sich eine Wasserschilddrüse gekauft.

Ihren Wunsch nach einem Vogel konnten wir nicht erfüllen, weil die Mutter während der kalten Jahreszeit das Bauer nicht mitbringen wollte.

Im Hinblick auf Utes Entlassung mußte auch die Mutter systematisch in die Arbeit einbezogen werden. Frau B. und Bärbel waren insgesamt viermal im Fliedner-Haus zu Besuch. Zweimal kam Ute für die vollen Fahrtkosten der beiden auf, um regelmäßig die Besuche zu bekommen. Bärbel und die Mutter waren jeweils hier, um mit Ute gemeinsam „Familie zu erleben“ und „zu üben“. Bei all den Besuchen versuchte ich immer wieder, die Schwierigkeiten, die in dem Verhältnis von Mutter und Tochter lagen und die durch die lange Strafzeit noch verhärtet worden waren, mit Frau B. durchzusprechen. Sie bemühte sich sehr, mich und damit das Verhalten ihrer ältesten Tochter zu verstehen. An Hand kleiner Erlebnisse, die ich mit Ute hatte, zeigte ich der Mutter die positiven Veränderungen ihrer Tochter.

Beim ersten Besuch bat ich sie ganz besonders eindringlich, ihrem Kinde wirklich mit Liebe zu begegnen und es empfinden zu lassen, daß sie es zu Hause vollkommen miteinplanen. Dieser Bitte kam Frau B. tatsächlich während des ganzen Tages nach. Als die Familie am Spätnachmittag vom Spaziergang zurückkam, Frau B. und Bärbel sich für die Rückreise fertig-machten, war Ute ganz glücklich und sagte: „Fräulein D., ich gehe nach der Entlassung doch nach Hause! Die Mutti wartet ja so auf mich! Und sie hat mir nicht einen Vorwurf gemacht; sonst bohrte sie immer gleich so!“

Beim nächsten Besuch der Mutter und Schwester gestand mir Frau B., daß es ihr schwerfalle, an das Gute in Ute zu glauben. Sie habe ja auch niemanden, mit dem sie darüber sich mal aussprechen könne. Sie tat es dann wieder bei mir und ich spürte, wie gerne sie sich in ihrer Haltung zu Ute umstellen möchte, aber wie schwer es ihr fällt. Bei einem anderen Besuch wurde mit Ute in meiner Gegenwart von der Mutter nochmal die Vergangenheit angesprochen. Dieser Druck, aus jener Zeit von dem Ergehen ihrer Tochter zu erfahren, lastete wohl schon lange auf der Mutter. Ute konnte das Gespräch ertragen, weil es in meiner Gegenwart stattfand. Frau B. schien danach zu verstehen, daß sie mit ihrer Ältesten nicht mehr so wie bisher umgehen kann.

Beim letzten Besuch konnte ich der Mutter, der inzwischen ihr eigenes Ver-sagen etwas deutlicher geworden war, interpretieren, wie sie Vertrauen von Ute erwarten kann. In diesem Zusammenhang bat sie mich, an Ute Mutterstelle zu vertreten. Im Dezember suchte ich Frau B. in deren Woh-nung nach Verabredung auf, um sie ganz konkret auf den bevorstehenden Weihnachtsurlaub ihrer Tochter und die spätere Entlassung vorzubereiten. Ich versuchte aber auch, der Mutter die Angst zu nehmen, daß ich ihr viel-leicht die Tochter wegnehmen könnte.

Utes Weihnachtsurlaub, der für zehn Tage genehmigt worden war, bedeutete die erste Probe des Zusammenlebens der kleinen Familie. Die dabei auf-

tretenden Schwierigkeiten (gespannte Atmosphäre) konnte Ute mit mir zur „Halbzeit“ des Urlaubs durchsprechen. Zu diesem Zeitpunkt hatte ich mich mit ihr vor Urlaubsantritt zu einem Waldspaziergang verabredet. Nach Urlaubsende berichtete mir Ute, daß nach einem „Krach“ alles wieder harmonisch geworden sei. Sie zeigte jetzt die erste Einsicht, daß es die Mutter immer gut mit ihr gemeint habe. Das Ergebnis des Weihnachtsurlaubs war Utes wirkliches Heimweh nach Hause, das sie noch nie gehabt habe.

Zur Vorbereitung auf Utes Entlassung diente zunächst der längere Weihnachtsurlaub. In dieser Zeit hatte Ute zudem ihre frühere Bewährungshelferin aufgesucht, um sie um Mithilfe bei der Lehrstellensuche zu bitten. Sie wird auch jetzt wieder die Bewährungsaufsicht über Ute übernehmen. Vorher war es uns im November gelungen, von der Landesärztekammer für Ute die Erlaubnis zu bekommen, doch noch die begonnene Lehre als Arzthelferin beenden zu dürfen. Mit Hilfe von Zeitungsanzeigen und Rücksprachen der zukünftigen Bewährungshelferin gelang es, eine Lehrstelle am Heimatort des Mädchens zu finden. Zur Vorstellung dort und dem Abschluß des Lehrvertrages wurde Ute ein Wochenendurlaub im Januar 1963 genehmigt. Dabei nahm sie schon einen Teil ihrer Sachen mit nach Hause und brachte ihre Skiausrüstung mit. Denn als Übergang und zur endgültigen Lösung vom Milieu des Strafvollzugs sollte ihre Teilnahme an der Ski/Sing-Freizeit in Südtirol dienen, die vom hiesigen Jugendamt durchgeführt wurde. Ute wurde am Abreisetag aus dem Fliedner-Haus und damit aus dem Jugendstrafvollzug entlassen. Die Kosten für die Skifreizeit brachte sie aus ihrer Lohnsteuerückzahlung auf, das erforderliche Taschengeld hatte sie sich durch den Krankenhausdienst erarbeitet.

Wichtig war für Ute sicher außerdem die Tatsache, daß in den letzten Monaten ihres Aufenthalts im Fliedner-Haus weitere Freigängerinnen hinzukamen. Natürlich bedeutete das für sie erneute Belastungen, denn den größeren Versuchungen, die Hausordnung mit den anderen Mädchen zu umgehen, mußte sie nun widerstehen. Doch konnte ich Ute in ihrem Selbstgefühl stärken, indem ich ihr größere Verantwortungen übertrug, ihr aber auch mehr Freiheiten als den anderen Freigängerinnen zugestand. Das hat ihr sehr geholfen.

Am 1. 3. 1963 wurde sie aus dem Fliedner-Haus entlassen. Sie bekam ihre verkürzte Reststrafe (3 Monate) auf 2 Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Zur Mutter kehrte sie nach dem Skiurlaub, also erst am 19. 3. zurück, die Lehrstelle hat sie am 1. 4. angetreten.

Welche Veränderungen haben sich bei Ute während ihres Aufenthalts im Fliedner-Haus vollzogen?

Ihre gefühlsmäßige Ansprechbarkeit wurde erstmals beim Kauf der Holzsandalen sichtbar. Im Laufe der Zeit zeigte sich immer deutlicher in den

kleinen Erlebnissen des Alltags, daß Ute auch zunehmend gelernt hatte, ihre Gefühle zu zeigen, die positiven wie die negativen (Angst, Dankbarkeit). Seit dem Erlebnis, daß sich Lügen nicht lohnt und dem etwas später erfolgten ersten Eingeständnis einer begangenen Ordnungswidrigkeit (Nacht in Darmstadt auf der Kirmes), war Ute eigentlich immer offen und hatte nicht mehr gelogen.

Nachdenklich wurde sie, als der Schwester eine von Ute selbst gebastelte Holzperlenkette in der Schule gestohlen wurde; sie konnte sich damals in die Situation der Geschädigten hinein fühlen und das auch spontan aussprechen.

Als Durchgangsstadium lernte Ute mir und Helmut zuliebe soziales Verhalten. (Weil Helmut sonntags zur Kirche ging, tat sie es auch).

Aus eigenem Erleben und Überlegung bekam sie zunehmend mehr Gefühl für ihre Mitmenschen. Deutlich ablesbar war das an ihrer wirklichen Zuwendung zu dem Kleinkind der Mitgefangenen und ihrem Dienst auf der Kinderstation. Dabei sind ihr Einsatz und persönliche Opfer als solche etwas wert.

Stolz war Ute jedesmal von neuem für ihr erwiesenes Vertrauen. Als eines der vielen Beispiele führte ich an, wie ich sie mit 50,- DM in die Stadt zum Einkaufen schickte.

Aus dem Bedürfnis nach einer unbeschwerten Kindheit holte Ute wiederholt kindliche Freuden beim Herumtollen im Hof und bei Ausflügen nach. Aber auch ihre geistigen Interessen konnten geweckt werden durch gemeinsame Theaterbesuche, Vorträge und ähnliches.

Mit Utes Wunsch, während der Lehrzeit als einzige in einer Arztpraxis tätig zu sein, wird deutlich, daß sie vorausdenkt. Auch die Schwierigkeiten im Weihnachtsurlaub bei der Mutter stand sie nun erstmals ohne Kurzschlusshandlung durch.

In den vergangenen Monaten im Flidner-Haus hatte Ute einen völlig veränderten Gesichtsausdruck bekommen. Sie war fröhlich, ausgelassen und vergnügt geworden, aber auch verantwortungsvoll. Ihre früheren negativen Beziehungen hatte sie jetzt unbewußt in der Beziehung zu mir positiver vollzogen. Ablesbar war das, als sie von ihrer Bewährungshelferin zurückkam und diese nun sehr nett fand. Auch die Fürsorgerin der geschlossenen Jugendabteilung der hiesigen Strafanstalt empfand sie während der Vertretungszeit im Flidner-Haus sehr viel positiver.

Die Krise im Januar verhalf Ute zu einer bewußten Distanzierung von der eigenen Vergangenheit, in dem sie sich in der entwichenen Freigängerin, die sie auf eigene Faust suchte, sehr stark nacherlebte. Durch dieses Erlebnis ist ihr deutlich geworden, daß sie einen echten Abstand von ihrer eigenen Vergangenheit bekommen hat und nicht mehr zurück will.

Offen stand bei Utes Entlassung aus dem Fliedner-Haus noch, wie ihre Beziehungen zu Männern weitergehen werden. Durch die Beziehung zu Helmut und durch den Tanzkreis hatte sie allerdings andere Maßstäbe gewonnen. Daß sie da noch im Wandel ist, wurde mir aus ihrer Erzählung kurze Zeit nach der Entlassung deutlich, weil sie einem Manne, der „etwas von ihr gewollt habe“, ganz spontan eine Ohrfeige gegeben hatte.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Prognose für dieses Mädchen zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Fliedner-Haus nach menschlichem Ermessen als gut bezeichnet werden kann. Es bleibt natürlich abzuwarten, ob das Zusammenleben der kleinen Familie mit der doch psychisch stark belasteten Mutter auf die Dauer gut geht. Auch ist noch nicht abzuwarten, welche Wege Ute bei der Suche nach einem Partner gehen wird. Trotzdem muß wohl festgestellt werden, daß dieses Mädchen durch den offenen Jugendstrafvollzug mit all seinen erzieherischen Möglichkeiten in seiner ganzen Entwicklung erheblich gefördert werden konnte.

Benutzung von eigenen Transistor-Radiogeräten in der Untersuchungshaft

Entscheidung mit einleitenden Bemerkungen von Götz Chudoba

In der letzten Zeit haben sich die Fälle gehäuft, in denen Untersuchungsgefangene unter Berufung auf das verfassungsmäßig garantierte Grundrecht auf Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und den Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 19. 2. 1963 (1 BvR 610/62) – NJW 1963 S. 755 – die Aushändigung von eigenen Transistor-Rundfunkgeräten beantragt haben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist jeweils eine Abwägung zwischen dem Grundrecht auf Informationsfreiheit und den durch § 116 Abs. 2 StPO geschützten öffentlichen Interessen vorzunehmen. Eine Ausnahmegenehmigung nach Nr. 40 Abs. 1 UVollzO ist somit nur dann zu versagen, wenn im konkreten Fall eine reale Gefährdung in den Bereich der Wahrscheinlichkeit rückt. Wegen der grundsätzlichen und überörtlichen Bedeutung der behandelten Fragen für die Rechtsstellung der Untersuchungsgefangenen und die Sicherheit in den Vollzugsanstalten erschien die Veröffentlichung der Entscheidungen des Landgerichts Frankfurt/M vom 14. September 1964 (5/4 Qs 36/64) und des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 1964 (1 BvR 605/64) ratsam.

I.

5/4 Qs 36/64

In dem Ermittlungsverfahren gegen H. F., geboren am . . . derzeit in dieser Sache in Untersuchungshaft in der Straf- und Untersuchungshaftanstalt in Frankfurt am Main, Hammelsgasse,

wegen Betruges u. a.

wird auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft in Frankfurt am Main der Beschluß des Amtsgerichts in Frankfurt am Main vom 19. Juni 1964 (931 Gs 3525/64) aufgehoben und der Antrag des Untersuchungsgefangenen, ihm ein eigenes Transistor-Radiogerät mit Kopfhörer auszuhändigen, abgelehnt.

G r ü n d e

Der erheblich vorbestrafte Antragsteller H. F. sitzt erneut wegen des Verdachts des Betruges in Untersuchungshaft in der Anstalt Hammelsgasse ein, da bei der Höhe der nunmehr zu erwartenden Freiheitsstrafe Fluchtgefahr besteht.

F. nimmt in der Untersuchungshaft regelmäßig am Hausrundfunk mittels Kopfhörer teil. Er hatte am 13. Mai 1964 beantragt, ihm ein eigenes Transistor-Radiogerät in seine Einzelzelle auszuhändigen. Diesen Antrag nahm er zurück.

Am 3. Juni 1964 hat er unter Berufung auf sein verfassungsmäßig garantiertes Grundrecht auf Informationsfreiheit und einen diesbezüglichen Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. März 1963 (2 BvR 56/63) erneut beantragt, die Leitung der Haftanstalt anzuweisen, ihm ein eigenes Transistor-Radiogerät mit Kopfhörer auszuhändigen.

Durch den angefochtenen Beschluß vom 19. Juni 1964 hat der Amtsrichter dem Antragsteller gestattet, ein eigenes Transistor-Radiogerät mit Kopfhörern zu empfangen, welches jedoch nur mit den Kopfhörern benutzt werden dürfe. In dem Beschluß ist ausgeführt, daß die Benutzung eines Transistor-Radiogeräts durch den Antragsteller dem Haftzweck nicht zuwiderlaufe, weil keine Verdunkelungsgefahr, sondern nur Fluchtgefahr bestehe; die Ordnung in der Haftanstalt werde nicht gestört, wenn das Gerät nur mit Kopfhörer benutzt werde; durch die Benutzung des Transistor-Radiogerätes werde schließlich auch die Sicherheit nicht gefährdet.

Nach Erhalt dieses Beschlusses ließ sich der Antragsteller ein Transistor-Radiogerät in die Haftanstalt bringen, welches ihm jedoch nicht ausgehändigt werden konnte, weil das Gerät einen betriebsfertig eingebauten Lautsprecher enthält und durch einen einfachen Knopfdruck von Kopfhörerempfang auf Lautsprecherempfang umgeschaltet werden kann.

Gegen den Beschluß vom 19. Juni 1964 hat der Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht in Frankfurt am Main am 20. Juli 1964 Beschwerde eingelegt mit dem Antrage, den angefochtenen Beschluß aufzuheben.

Nachdem inzwischen öffentliche Klage vor der großen Strafkammer erhoben worden ist, hat diese über die eingelegte Beschwerde zu entscheiden. Durch Beschluß vom 21. Juli 1964 hat die Kammer die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung nach § 307 Abs. 2 StPO bis zur Entscheidung über die eingelegte Beschwerde ausgesetzt.

Mit der Beschwerde wird vorgetragen, daß das Recht des Angeschuldigten auf Informationsfreiheit durch die Untersuchungshaft zwar nicht aufgehoben, wohl aber beschränkt worden sei, weil unter den vorliegenden Anstaltsverhältnissen im Falle der Aushändigung eines Transistor-Radiogeräts an den Antragsteller eine reale Gefährdung der Sicherung des Zwecks der Untersuchungshaft und der Ordnung in der Anstalt im Sinne des § 116 Abs. 2 StPO wahrscheinlich sei.

Der Antragsteller hat sich schriftlich und gegenüber dem berichterstattenden Richter auch mündlich zu der ihm mitgeteilten Beschwerdeschrift geäußert. Auch der Vertreter des Anstaltsleiters ist im Beschwerdeverfahren gehört worden. Die Hausrundfunkanlage und die Wochenprogramme des Hausrundfunks für die Zeit vom 1. 1. 1964 bis 29. 8. 1964 wurden vom Berichtserstatter besichtigt bzw. eingesehen . . .

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft ist begründet, denn im vorliegenden Falle stehen bei pflichtgemäßer Interessenabwägung angesichts des konkreten Anstalterfordernisses und der örtlichen Lage der Haftanstalt vordringliche öffentliche Interessen an der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Untersuchungshaftanstalt der uneingeschränkten Ausübung des Grundrechts des Antragstellers auf volle Informationsfreiheit, zu der letztlich auch die freie Wahl des Rundfunksenders mittels eigenem Empfangsgerätes gehören würde, entgegen.

Entgegen der vom Amtsrichter vertretenen Ansicht kann nach der das Grundrecht der Informationsfreiheit in zulässiger Weise beschränkenden Norm des § 116 Abs. 2 StPO, wonach einem Untersuchungsgefangenen nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die zur Sicherung des Zwecks der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnis notwendig sind, im vorliegenden Falle die Aushändigung eines eigenen Transistor-Radiogeräts an den Antragsteller nicht gestattet werden. Es liegen nämlich nicht die Voraussetzungen vor, unter denen dem Antragsteller als einem Untersuchungsgefangenen der Rundfunkempfang mit einem eigenen Gerät nach den Ausführungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 1963 (NJW 1963 S. 755 f.) erlaubt werden dürfte. Nach dem Beschluß des Verfassungsgerichts muß das in Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz garantierte Recht, sich durch Rundfunk als einer allgemein zugänglichen Informationsquelle

ungehindert zu unterrichten – wozu auch die freie Wahl des Senders gehört –, in der Untersuchungshaft zurücktreten, soweit hierdurch begründete öffentliche Interessen ernstlich gefährdet werden. Das Bundesverfassungsgericht führt auch nach Auffassung der Kammer zu Recht aus, daß solche öffentlichen Interessen durch Einzelempfang mittels eigenen Rundfunkgeräts bei Untersuchungshäftlingen regelmäßig gefährdet sein werden. Es verlangt aber gleichwohl angesichts des überragenden Wertes der Informationsfreiheit in jedem Einzelfalle eine pflichtgemäße Güterabwägung zwischen dem durch das besondere Gewaltverhältnis in seiner Substanz nicht aufgezehrten Grundrecht und den in § 116 Abs. 2 StPO bezeichneten, berechtigten öffentlichen Belangen. Eine Ausnahmegenehmigung nach Nr. 40 Absatz 1 UVollzO zum Rundfunkempfang mittels eigenen Geräts muß deshalb versagt werden, wenn im konkreten Falle eine reale Gefährdung in den Bereich der Wahrscheinlichkeit rückt.

Eine solche Gefährdung öffentlicher Belange liegt nach der Überzeugung der Kammer auch in dem zur Entscheidung anstehenden Falle vor.

Zu Unrecht hat der Amtsrichter deshalb den gestellten Antrag nur unter dem Gesichtspunkt der Verschaffung einer vertretbaren Bequemlichkeit im Sinne von § 116 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Nr. 18 Abs. 3 UVollzO gesehen; es handelt sich vielmehr um die pflichtgemäße Güterabwägung, ob die in § 116 Abs. 2 StPO normierten öffentlichen Belange eine Einschränkung des Informationsgrundrechts erfordern. Hierbei ist es nach Ansicht der Kammer, die hierin der Ansicht des Kammergerichts in seinem Beschluß vom 9. August 1963 – 1 Ws 233/63 – (abgedruckt in ZfStrVo 1964 S. 54–56) folgt, auch nicht zutreffend, wenn der Amtsrichter schon deshalb die Ausnahmegenehmigung zum Betrieb eines eigenen Radio- oder Transistor-Radiogeräts erteilen möchte, wenn der antragende Untersuchungsgefangene wie im vorliegenden Falle nicht wegen Verdunkelungsgefahr, sondern wegen Fluchtgefahr inhaftiert ist. Die Verdunkelungsgefahr ist nur insoweit von Bedeutung, als dann die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Nr. 40 Abs. 1 UVollzO von vorneherein ausgeschlossen wäre (vgl. Beschluß des Kammergerichts vom 15. Juli 1963 – 1 Ws 241/242/63), gleichgültig ob es sich um ein normales Radiogerät oder um ein mit Kopfhörer betriebenes Transistorgerät handelt. Liegt lediglich Fluchtverdacht vor, so enthebt dies den Richter nicht der vom Bundesverfassungsgericht verlangten, pflichtgemäßen Güterabwägung.

Bei dieser Abwägung sieht die Kammer den Grund für die Versagung eines eigenen Transistor-Radiogeräts weniger in der Gefährdung der Sicherheit des Haftzwecks gegenüber dem Antragsteller, weil dieser allein wegen Fluchtverdacht einsitzt. Es besteht jedoch eine konkrete, vielschichtige Gefahr für die Ordnung der Haftanstalt und damit auch für die Sicherung des Haftzwecks einer Vielzahl anderer Untersuchungsgefangener, wenn dem Antragsteller die Ausnahmegenehmigung erteilt würde.

1. Der Antragsteller als ein wiederholt vorbestrafter Rechtsbrecher, auch wenn er nur wegen Fluchtverdacht in Untersuchungshaft einsitzt, bietet nach seiner Persönlichkeit und seinem Werdegang keine Gewähr dafür, daß er den Besitz eines eigenen Transistor-Radiogerätes nicht für unerlaubte Zwecke mißbrauchen wird. Die Ansicht bei einem vorbestraften Rechtsbrecher vertritt die Kammer in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts und der Auffassung des Kammergerichts in dessen genanntem Beschlusse vom 9. August 1963 und sieht bereits hierin eine konkrete Gefahr für die Ordnung der Haftanstalt. Der Antragsteller hat sich erneut wegen Betrug zu verantworten; es ist deshalb wahrscheinlich, daß er angesichts seines bisherigen Lebenswandels, in dem er wenig moralische Standfestigkeit bewies, der Versuchung nicht widerstehen wird, das eigene Radiogerät zu mißbrauchen oder sich durch Versprechungen anderer Gefangener zum Mißbrauch des Transistorgerätes verleiten zu lassen, um unerlaubte Kontakte innerhalb der Anstalt oder zur Außenwelt aufzunehmen.
2. Die Gefährdung der Ordnung in der Haftanstalt liegt jedoch nicht nur in der Persönlichkeit des wiederholt straffällig gewordenen Antragstellers begründet. Bei Abwägung der widerstreitenden Interessen müssen vielmehr auch die zwangsläufig bedingten Verhältnisse in der Untersuchungshaftanstalt und hierbei besonders die Größe und örtliche Lage der Anstalt und ihre Belegungsstärke sowie die Zusammensetzung der Anstaltsinsassen berücksichtigt werden (vgl. auch Beschluß des OLG Celle vom 27. Februar 1951 – Ws 54/51 –, abgedruckt in NJW 1951 S. 676), denn alle diese Umstände können allein oder im Zusammenwirken verursachen, daß ein verhältnismäßig zuverlässig erscheinender Untersuchungsgefangener mit noch höherer Wahrscheinlichkeit als aus den Gründen der vorstehenden Ziffer 1. die Ordnung in der Anstalt gefährden kann. Diese Abwägung wird besonders wichtig, wenn es sich wie im vorliegenden Falle um einen mehrfach vorbestraften und damit auch charakterlich unzuverlässigen Rechtsbrecher handelt.

Die Untersuchungshaftanstalt Hammelsgasse und ihre Abteilung „Kleines Haus“ liegen in der Großstadt Frankfurt am Main, in der sich die schwere Kriminalität der verschiedensten Delikte seit vielen Jahren mehr und mehr gesammelt hat. Es ist gerichtsbekannt, daß sich besonders in Frankfurt am Main zahlreiche Sendeanlagen in privater Hand befinden, ohne von der Postverwaltung kontrolliert zu sein. Besonders auf dem von der Deutschen Bundespost freigegebenen 27-MHz-Bereich sind gegenwärtig mehrere tausend Funkgeräte ohne Lizenzen in Gebrauch, die sich teilweise in den Händen krimineller Personen befinden. Ein Teil dieser vom Ausland importierten Funkgeräte, mit denen gesendet und empfangen werden kann, sehen außer-

lich Transistor-Rundfunkempfängern täuschend ähnlich. Es kommt hinzu, daß normale Transistorempfänger ohne große Schwierigkeit zum Empfang auf dem 27-MHz-Bereich oder zu einfachen Sendern umgebaut werden können (vgl. hierzu Bekanntmachung des Hessischen Landeskriminalamts vom 24. April 1963 im Hessischen Landeskriminalblatt Nr. 896 v. 4. 5. 1963; ferner Beschluß des Kammergerichts vom 9. 8. 1963 und die in jener Sache eingeholte Auskunft der Berliner Postdirektion, sodann auch RegDir. Grunau in ZfStrVO 1964 S. 44 ff. (56)). Überdies haben nach Mitteilung Grunaus Versuche mit einfachsten und billigsten Geräten ergeben, daß damit nicht nur von Zelle zu Zelle, sondern auch über größere Entfernungen ohne Schwierigkeiten das Morsealphabet gesendet und empfangen werden kann.

Es liegt auf der Hand, daß unter Berücksichtigung dieser realen Gefahrenquellen für die Frankfurter Untersuchungshaftanstalt eine mißbräuchliche Benutzung oder Weitergabe unzulässig empfangener Nachrichten selbst bei strengster, ständiger Überwachung kaum noch möglich wäre, wenn nicht die Gestattung eines eigenen Transistor-Radiogeräts sehr streng überprüft würde. Auch die handelsüblichen Transistor-Radiogeräte können ohne besonderen Aufwand an Werkzeugen, Meßgeräten und Einzelteilen so verändert werden, daß sie als Sendeanlage dienen können, wie aus der o. a. Auskunft der Berliner Postdirektion zu entnehmen war.

Die Erfahrung lehrt, daß Gefangene immer wieder versuchen, untereinander und mit der Außenwelt unerlaubte Kontakte aufzunehmen. Würden mehrere solcher Rundfunkempfänger in der Anstalt zur Verfügung stehen, so könnte ein Funkverkehr von Zelle zu Zelle praktisch nicht verhindert werden, zumal die vorgenommenen Änderungen an den ursprünglich genehmigten Eigengeräten für den Aufsichtsdienst praktisch nicht erkennbar sein würden.

Die Kammer ist mit dem Beschluß des Kammergerichts vom 9. August 1963 auch dahin einig, daß man diese Erwägung nicht dadurch abtun kann, daß man darauf hofft oder vertraut, daß nur wenige Häftlinge über die technischen Fähigkeiten verfügen, um einen Rundfunkempfänger in einen einfachen Sender zu verändern. Nach der vom Kammergericht eingeholten technischen Auskunft kann dies auch ein Laie bewerkstelligen. Es ist auch wahrscheinlich, daß ein solcher Häftling sein Wissen anderen zur Verfügung stellen wird, schon weil er dadurch sich selbst Vorteile und Erleichterungen verschaffen kann. Die Erfahrung, daß Untersuchungshäftlinge ständig bestrebt sind, an ihnen überlassenen Transistor-Rundfunkgeräten technische Veränderungen vorzunehmen, ist im Frühjahr 1961 auch in der Frankfurter Untersuchungshaftanstalt gemacht worden und hat nach wenigen Wochen dazu geführt, daß die insgesamt zehn, bald schwer beschädigten Geräte nicht mehr ausgeben werden konnten.

Neben der örtlichen Lage der Haftanstalt in einer Großstadt mit besonders starker Kriminalität liegen weitere zwangsläufig bedingte Umstände vor,

die die Gefährdung der Ordnung der Haftanstalt Hammelsgasse bei Gestattung von Einzelgeräten noch erheblich vergrößern würden. Dies ist zunächst die Tatsache, daß sowohl die Anstalt Hammelsgasse wie auch die Abteilung „Kleines Haus“ seit Jahren schon die Zahl der aufzunehmenden Untersuchungsgefangenen kaum noch bewältigen können und deshalb die Häftlinge auf engstem Raum untergebracht werden müssen. Trotz einer Soll-Höchstbelegung von 298 sowie weiteren 96 Gefangenen im „Kleinen Haus“ liegt die tatsächliche Belegungsstärke im Hause Hammelsgasse in der Regel bei 500 bis 510 Gefangenen, während im „Kleinen Haus“ oftmals bis zu 120 Gefangene untergebracht werden müssen. Diese ständige, hohe Überbelegung der Frankfurter Untersuchungshaftanstalt läßt schon im jetzigen Zustande die Verhinderung von Verbindungsaufnahmen als äußerst schwierig erscheinen, zumal den bis zu 620 Untersuchungsgefangenen gegenwärtig nur 90 Aufsichtsbeamte gegenüberstehen, die zudem in drei Schichten Dienst verrichten; etwa zehn Planstellen sind unbesetzt, während weitere vierzehn beantragte neue Planstellen ebenfalls noch offen sind.

Die Überwachung der Gefangenen leidet ferner nicht nur an der ständigen Überbelegung und dem Mangel an Aufsichtspersonal, sondern auch daran, daß ein erheblicher Teil des Aufsichtspersonals aus noch unausgebildeten Hilfsaufsehern besteht, denen trotz vorhandenen Dienstalters praktische Erfahrung mangelt. Die Ordnung in der Haftanstalt wird andererseits auch dadurch noch weiter gefährdet, daß die Häftlinge der unterschiedlichsten Delikte beschuldigt werden und zu einem verhältnismäßig hohen Prozentsatz über viel Geld verfügen können, dies besonders unter der schweren Kriminalität, bei der das Bedürfnis nach Kontaktaufnahme mit der Außenwelt besonders stark ist.

Erhebliche Sicherheitsprobleme werden ohnehin durch verschiedene Mittäterkreise aufgeworfen, so u. a. die Beschuldigten des Auschwitz-Komplexes, der SS-Einsatzgruppenverfahren, des Ungarn-Prozesses, ferner auch durch zahlreiche Häftlinge des Oberlandesgerichts, die der Spionage, landesverräterischer Beziehungen, nachrichtendienstlicher Tätigkeit etc. verdächtig sind. Die Kammer ist deshalb der Überzeugung, daß die Gestattung eines eigenen Transistor-Radiogerätes in Frankfurter Untersuchungshaftanstalten nicht nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit, sondern sogar die ernsthafte Gefahr seiner mißbräuchlichen Benutzung und der Weitergabe unzulässig empfangener Nachrichten heraufbeschwören würde, ohne daß ein solches Treiben durch das Aufsichtspersonal rechtzeitig erkannt und hinlänglich überwacht werden könnte.

Es ist der Kammer bekannt, daß trotz zahlreicher Zellenrazzien ein in die Anstalt eingeschmuggeltes Transistorgerät, dessen Existenz schon seit Wochen gerüchtweise bekannt war, erst nach langem Bemühen mehrerer Beamten gefunden und sichergestellt werden konnte. Dies ist auch dem Antragsteller bekannt. Es wäre durchaus möglich und ist als wahrscheinlich nicht von der

Hand zu weisen, daß auch der Antragsteller das ihm überlassene Eigengerät durch einen fachkundigen Mitgefangenen unbemerkt umbauen lassen und es diesem oder anderen Untersuchungsgefangenen zeitweise zustecken würde, damit in einem der anhängigen Strafverfahren Verbindung innerhalb der Anstalt oder nach außen aufgenommen und dadurch das anhängige Verfahren oder gar die Sicherheit der Anstalt gefährdet würde. Unter der Masse der in Frankfurt am Main einsitzenden Untersuchungsgefangenen befinden sich zahlreiche Häftlinge, denen an einer geheimen Verbindungsaufnahme viel gelegen ist und die auch finanziell so gestellt sind, eine kurzfristige Überlassung des zugelassenen Eigengerätes von dem berechtigten Besitzer zu erkaufen, ohne daß hinreichende Aussicht bestünde, dieses Treiben zu unterbinden. Aus diesem Grunde hatte auch schon der Hessische Minister der Justiz mit den Erlassen vom 9. 11. und 11. 12. 1961 (4513 – V 3114 und 4420 – V 1595) angeordnet, daß die Vollzugsbehörden den Untersuchungsgefangenen die Benutzung eigener Transistorgeräte nicht gestatten sollten, sondern gemäß Nr. 40 Abs. 2 UVollzO auf den Gemeinschaftsempfang mit Überwachung verweisen sollten.

Bei der nach pflichtgemäßem, richterlichen Ermessen vorzunehmenden Güterabwägung fällt ferner zu Ungunsten des Antragstellers ins Gewicht, daß er angesichts des in der Haftanstalt bestehenden Rundfunk-Gemeinschaftsempfangs, an den er seit Beginn seiner Untersuchungshaft mittels eines ihm kostenlos überlassenen Kopfhörers und bei gutem, klanglich sauberem Empfang angeschlossen ist, nur geringfügig in seinem Grundrecht auf völlige Informationsfreiheit beschränkt ist.

Der Hausrundfunk, der an Wochentagen je nach dem Programm der Rundfunkanstalten von 17 oder 18 Uhr bis gegen 22 oder 22.30 Uhr, an Samstagen und Sonntagen sogar schon ab 14.30 Uhr zu hören ist, bringt entsprechend dem Ergebnis der Programmkonferenz, die aus dem Anstaltsleiter, den beiden Anstaltsgeistlichen und den Fürsorgern besteht, das nahezu volle Programm des Hessischen Rundfunks oder der Welle des Deutschlandfunks, während jeweils vormittags noch vom Bayerischen Rundfunk Nachrichten in englischer, französischer und italienischer Sprache übernommen werden. Nachrichten in deutscher Sprache werden täglich drei- bis viermal gebracht. An Wortsendungen stehen daneben „Zeit im Funk“, „Rundschau aus dem Hessenland“, „Stimme der Arbeit“, „Vom Geist der Zeit“, „Blick in die Wirtschaft“, „Das Buch der Woche“, „Sport-Rundschau“ und belehrende Vorträge, teilweise auch auf Tonband von den Anstaltsgeistlichen gesprochen. Neben Tanz- und Unterhaltungsmusik wird auch Opern- und Orchestermusik gebracht, auch Symphoniekonzerte des Hessischen Rundfunks werden übertragen, ferner Sendungen wie „Alte Lieder – traute Weisen“, „Das akustische Museum“ und „Heimatliche Klänge“. Aktuelle Sendungen aus dem Gebiet der Politik, des Sports und der Kunst werden auch außerhalb der genannten Sendezeiten übernommen und den Gefangenen vermittelt.

Nach der Überzeugung der Kammer wird somit dem Informations- und Unterhaltungsbedürfnis jedes Gefangenen in solch weitem Maße Rechnung getragen, wie es den Menschen in Freiheit schon aus zeitlichen Gründen praktisch nicht zur Verfügung steht. Zutritt zur Hausrundfunkanlage hat nur ein Fürsorger, der die automatische Steuerung des Programms an den modernen Empfangsgeräten einstellt. Da die Hausrundfunkanlage ständig unter Verschuß ist, kann die Übertragung ferner von einem Kippschalter aus, der sich im Obergeschoß im Raum des die Kopfhörer reparierenden Kalfaktors befindet, abgeschaltet werden, wovon gelegentlich Gebrauch gemacht werden muß, wenn infolge der Rundfunkübertragung lautes Singen und Schreien in der Anstalt anhebt.

Da nach alledem entgegen dem Falle, den das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 19. 2. 1963 zu prüfen hatte, in das Recht des Antragstellers auf Information und Unterhaltung durch Teilnahme am Rundfunk in wesentlich geringerem Umfange eingegriffen wird, andererseits jedoch bei Erteilung der Ausnahmegenehmigung zum Besitz eines eigenen Transistor-Radiogeräts im vorliegenden Falle begründete öffentliche Interessen ernstlich gefährdet würden, war die angefochtene Entscheidung des Amtsrichters aufzuheben und der Antrag des Untersuchungsgefangenen H. F., ihm ein eigenes Transistor-Radiogerät mit Kopfhörer auszuhändigen, abzulehnen.

Frankfurt am Main, den 14. September 1964

Landgericht, 4. Ferienstrafkammer

(Unterschriften)

II. Bundesverfassungsgericht

– 1 BvR 605/64 –

In den Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn H. F., Frankfurt (Main), Hammelsgasse 6–10,
gegen den Beschluß des Landgerichts Frankfurt (Main)
vom 14. September 1964 – 5/4 Qs 36/64 –

hat das Bundesverfassungsgericht – Erster Senat – durch den gemäß § 93 a Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht berufenen Ausschuß unter Mitwirkung der Richter am 12. November 1964 gemäß § 93 a Abs. 3 dieses Gesetzes einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie offensichtlich unbegründet ist. Das Landgericht ist gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes davon ausgegangen, daß eine Abwägung zwischen dem Grundrecht auf Informationsfreiheit und den durch § 116 Abs. 2 StPO geschützten öffentlichen Interessen vorzunehmen ist. Da es bei dieser Abwägung die Bedeutung des Grundrechts auf Informationsfreiheit nicht verkannt hat, ist eine Verletzung von Grundrechten des Beschwerdeführers nicht ersichtlich. Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist damit erledigt.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

(Unterschrift)

Schadenersatzansprüche gegen Gefangene

von Paul Kühling

Gefangene können für einen Schaden, den sie während der Haft anrichten (z. B. bei Ausbruchversuchen), von der Justizverwaltung zum Ersatz herangezogen werden. Bei Verletzung eines Beamten geht der diesem gemäß §§ 823 ff. BGB gegen den Gefangenen zustehende Schadenersatzanspruch insoweit auf die Justizverwaltung als Dienstherrn über, als diese verpflichtet ist, dem verletzten Beamten Unfallfürsorge oder während einer etwaigen Dienstunfähigkeit Dienstbezüge zu gewähren (vgl. Beamten-gesetze der Länder: z. B. Berlin § 52, Bremen § 87, Niedersachsen § 95, Schleswig-Holstein § 187, Bayern § 96). Bei Sachschäden, z. B. Beschädigung von Zelleninventar, ergibt sich der Ersatzanspruch der Justizverwaltung gegen den Gefangenen unmittelbar aus den §§ 823 ff. BGB.

Gemäß Nr. 97 Abs. 3 DVollzO kann die Arbeits- und Leistungsbelohnung mit dem Betrag eines Schadens belastet werden, den der Gefangene während des Vollzuges vorsätzlich oder fahrlässig angerichtet hat. Da die Rücklage ein Teil der Arbeitsbelohnung ist (vgl. Nr. 96 Abs. 3 DVollzO) kann auch diese in Anspruch genommen werden. Wegen der Höhe des Betrages, mit dem die Rücklage belastet werden soll, ist jedoch Nr. 97 Abs. 1 DVollzO (Zweck der Rücklage) zu beachten. Auch dürfte es zweckmäßig sein, dem Gefangenen nicht die gesamte ihm gemäß Nr. 96 DVollzO monatlich gutzuschreibende Arbeits- und Leistungsbelohnung zu nehmen, sondern ihm einen Teil als Anreiz für die von ihm zu fordernde Arbeitsleistung zu belassen.

Die Belastung der Arbeits- und Leistungsbelohnung des Gefangenen gegen seinen Willen und ohne rechtskräftigen Titel ist ohne weiteres möglich, da er auf beides keinen Rechtsanspruch hat (vgl. Nr. 96 Abs. 5 DVollzO). Anders ist es mit dem von dem Gefangenen bei der Aufnahme eingebrachten oder während der Haft eingehenden eigenen Geld. Eine Inanspruchnahme des Eigengeldes ist nur im Wege der Zwangsvollstreckung auf Grund eines rechtskräftigen Titels oder durch Aufrechnung möglich. Falls der Schuldner während der Haft oder nach der Entlassung seine Verpflichtung zum Schadensersatz freiwillig anerkennt, kann aus einer gemäß § 794 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO von einem Gericht oder Notar aufzunehmenden Urkunde vollstreckt werden. Andernfalls muß ein gerichtliches Urteil ergehen, aus dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann.

Dabei entsteht die Frage, wie bei der Zwangsvollstreckung in das Eigengeld des Gefangenen vorzugehen ist. Das hängt von der Art des Rechtsverhältnisses ab, das durch die Einbringung des eigenen Geldes des Gefangenen zwischen ihm und der Vollzugsanstalt entsteht.

Gemäß Nr. 51 Abs. 2 Satz 2 DVollzO werden dem Gefangenen bei der Aufnahme die von ihm mitgebrachten Gegenstände abgenommen. Zu diesen Gegenständen gehört ohne Zweifel auch Geld, das der Gefangene mitbringt. Die abgenommenen Gegenstände – die sogenannte Habe – werden für die Zeit des Vollzuges verwahrt, wie Nr. 103 Satz 1 DVollzO bestimmt. Der Gefangene darf darüber nur mit Zustimmung des Anstaltsleiters verfügen (Nr. 103 Satz 2 DVollzO). Gemäß Nr. 198 Abs. 1 DVollzO wird die Habe dem Gefangenen erst bei der Entlassung ausgehändigt.

Zwischen dem Gefangenen und der Anstaltsleitung besteht demnach für die Zeit des Vollzuges ein Verwahrungsverhältnis. Da dieses dem durch die Aufnahme des Gefangenen entstandenen besonderen Gewaltverhältnis des Strafvollzuges entspringt, handelt es sich um eine sogenannte öffentlich-rechtliche Verwahrung. Darauf finden – wie allgemein anerkannt – die Vorschriften über die Verwahrung des BGB (§§ 688 ff.) entsprechende Anwendung. Gemäß § 695 BGB ist der Verwahrer – entsprechend Nr. 198 Abs. 1 DVollzO – zur Rückgabe der hinterlegten Gegenstände verpflichtet. Der Gefangene hat also gegen die Justizverwaltung einen Anspruch auf Rückgabe seiner Habe. Da mit der Überlassung zur Verwahrung nicht auch das Eigentum an den eingebrachten Gegenständen übertragen wird, bleibt der Gefangene Eigentümer.

Für das vom Gefangenen eingebrachte Geld gilt jedoch etwas Besonderes. Das folgt daraus, daß die Vollzugsanstalt eingebrachtes Geld nicht in derselben Weise verwahrt wie andere Gegenstände, z. B. Uhren, Schmuck usw. Sämtliche von den Gefangenen eingebrachten Gelder werden von der Anstalt an eine Kasse der Justizverwaltung abgeführt und während des Vollzuges dort „in einer Summe“ verwahrt. Bei dieser Art der Verwahrung verliert der Gefangene das Eigentum an „seinen“ einzelnen Geldmünzen und

Geldscheinen, da sie mit denen der anderen Gefangenen untrennbar vermischt werden. Es ist derselbe Vorgang wie bei der Einzahlung auf ein Bankkonto. Die Anstalt führt lediglich ein Konto über das Guthaben des Gefangenen. Bei seiner Entlassung hat er keinen Anspruch auf Rückgabe der einzelnen von ihm eingebrachten Münzen und Geldscheine – wie etwa bei Kleidungsstücken –, sondern lediglich auf Auszahlung seines Guthabens. Bei der Verwahrung von Geld handelt es sich demnach um eine sogenannte Summenverwahrung, d. h. Verwahrung von vertretbaren Sachen, bei der der Verwahrer lediglich verpflichtet ist, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren. Gemäß § 700 BGB finden auf ein solches Verwahrungsverhältnis daher die Vorschriften über das Darlehen Anwendung.

Für die Durchführung der Zwangsvollstreckung bedeutet das, daß bei einer Inanspruchnahme von Eigengeld die Forderung des Gefangenen gegen die Justizverwaltung, d. h. der Anspruch auf Rückzahlung – nicht auf Herausgabe des eingebrachten Geldes – gepfändet werden muß. Es ist daher ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß gemäß § 829 ZPO erforderlich. Bei Inanspruchnahme von anderen eingebrachten Gegenständen als Geld muß dagegen der Anspruch des Gefangenen auf Herausgabe des bestimmten Gegenstandes (§ 847 ZPO) gepfändet werden.

Der Wirksamkeit des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses steht nicht entgegen, daß die Justizverwaltung bzw. die Vollzugsanstalt sowohl als Gläubiger (bezüglich der Schadensersatzforderung) als auch als Drittschuldner (bezüglich der Verpflichtung zur Rückzahlung des eingebrachten Geldes) auftritt. Gläubiger und Drittschuldner können – wie allgemein anerkannt – identisch sein.

Ein pfändungsfreier Betrag seines eingebrachten Geldes steht dem Gefangenen grundsätzlich nicht zu, es sei denn auf Grund der Pfändungsschutzbestimmungen der ZPO. Ein solcher Freibetrag ist überdies bei der Inanspruchnahme des Eigengeldes für zwangsweise einzuziehende Kosten gemäß § 80 Abs. 2 Justizkassenordnung in einzelnen Ländern vorgesehen (z. B. in Niedersachsen gem. AV v. 18. 6. 1964 – Nds. Rpfl. S. 147 – sollen dem Gefangenen von seinem Eigengeld 100,- DM belassen werden, in Rheinland-Pfalz gem. LV. vom 25. 3. 1952 – JBl. S. 35 – 50,- DM); bei der Zwangsvollstreckung wegen Schadensersatzforderungen kann die Justizverwaltung dagegen wie jeder private Gläubiger vorgehen.

Der andere – einfachere – Weg der Inanspruchnahme des Eigengeldes ist die Aufrechnung. Voraussetzung sind gemäß § 387 BGB zwei sich gegenüberstehende gleichartige und fällige Forderungen. Gleichartigkeit dürfte vorliegen, da sowohl die Schadensersatzforderungen der Justizverwaltung als auch der Anspruch des Gefangenen auf Rückzahlung des Eigengeldes Ansprüche sind, die – wie oben gesagt – auf Zahlung gehen. Durch die Aufrechnungserklärung der Justizverwaltung gegenüber dem Gefangenen erlöschen

beide Forderungen, soweit sie sich decken. Übrigens ist für Rheinland-Pfalz in § 80 Abs. 2 Justizkassenordnung ausdrücklich bestimmt, daß bei Gerichtskostenforderungen mit Ansprüchen der Gefangenen aus eingebrachtem Geld aufzurechnen ist.

TAGUNGSBERICHTE

Die 23. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder vom 3. bis 6. November 1964 in Berlin

von Gerhard Schmiedeknecht

Tagungsberichte zählen sicher nicht immer zu der angenehmsten Lektüre. Dennoch ist es Aufgabe dieser Zeitschrift, ihre Leser zumindest in groben Zügen über die Thematik und die Ergebnisse der Beratung des Strafvollzugausschusses der Länder zu unterrichten, dem je ein Vertreter der Landesjustizverwaltungen und des Bundesjustizministeriums angehört.

Auf der Berliner Tagung des Ausschusses im November 1964 ist nach mehrjährigen Vorarbeiten, die schwerpunktmäßig Nordrhein-Westfalen oblagen, der Entwurf einer Vollzugsgeschäftsordnung – VGO – abschließend beraten worden, die vereinbarungsgemäß bundeseinheitlich von den Landesjustizverwaltungen zum 1. Juli 1965 erlassen werden soll und mit Wirkung vom 1. 1. 1966 in Kraft treten wird.

In der Mehrzahl der Länder sind bisher für die Vollzugsgeschäftsführung noch Vorschriften maßgeblich, die vor 1945 erlassen worden sind. Wenn diese auch nach 1945 wiederholt geändert und durch zusätzliche Vorschriften ergänzt worden sind, blieb doch das Bedürfnis unabweisbar, die Führung der Vollzugsgeschäfte durch neue und zugleich bundeseinheitliche Vorschriften zu regeln. Die Notwendigkeit hierfür ergab sich auch aus dem Umstand, daß nach 1945 mehrere den unmittelbaren Vollzug betreffende Vorschriften erlassen worden sind, zuletzt im Jahre 1961 die bundeseinheitliche Dienst- und Vollzugsordnung, so daß auch aus diesem Grunde die Vorschriften über die Vollzugsgeschäftsführung insgesamt zu überarbeiten waren. Insbesondere aber ist es das Anliegen des Entwurfs, den Dienstkräften der Vollzugsgeschäftsstellen eine vollständige Geschäftsordnung in die Hand zu geben, die ihre Arbeit erleichtert.

Der Entwurf ist also eine in sich geschlossene Vorschrift, die in über 70 in sich gesondert gegliederten Bestimmungen alle Vollzugsgeschäfte im engeren Sinne zusammenhängend darstellt und erschöpfend regelt. Nach einleitenden allgemeinen Bestimmungen befaßt sich der Entwurf mit den

Voraussetzungen und der Durchführung der Aufnahme des Gefangenen. Es folgen Vorschriften über Verwaltungsgeschäfte im Laufe des Vollzuges, wie sie z. B. bei Gefangenenbesuchen, bei dem Schriftverkehr der Gefangenen und bei Überstellungen zu beachten sind. Im Anschluß hieran wird die Entlassung des Gefangenen behandelt. Es folgen Bestimmungen über die Führung der Personalakten und des Buchwerks sowie Vorschriften über die Strafvollzugsstatistik. Als besondere Erleichterung für den praktischen Gebrauch dürfte sich erweisen, daß in einem Anhang alle Vordrucke zusammengestellt sind, die von der Vollzugsgeschäftsstelle benötigt werden. Ein Verzeichnis der mehr als 70 Vordrucke und ein umfassendes Sachverzeichnis sind ebenfalls vorhanden.

Zur Vorbereitung der Konferenz der Justizminister, die Anfang 1965 in Trier stattfand, beriet der Ausschuß zwei Probleme, nämlich die Notwendigkeit und Möglichkeit intensiver Aus- und Fortbildung des Vollzugs-personals und das Erfordernis der Bildung von Vollzugsgemeinschaften.

Schon früher hatte sich der Strafvollzugausschuß mit Aus- und Fortbildungsmaßnahmen befaßt, auch unter dem Gesichtspunkt, ob hierzu die Schaffung zentraler Einrichtungen ratsam sei. In die Fortsetzung dieser Erörterungen wurde nunmehr auch die Denkschrift des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands vom Mai 1964 über die Errichtung einer Bundesakademie für Strafvollzugsbeamte einbezogen. Die Probleme, die sich hier stellen, sind vielfältig. Sicher ist, daß nicht wenige Länder schon im Verhältnis zu ihrer Größe überfordert sind, wollen sie Aus- und insbesondere Fortbildung in größerem Umfange als bisher betreiben. Zumindest diese Länder wären durch zentrale Einrichtungen zu entlasten, deren Schaffung aber wiederum die Frage aufwirft, wo und wie hierfür geeigneter Raum gewonnen werden kann. Unterrichtsraum allein reicht jedenfalls nicht aus, sofern nicht gleichzeitig Unterkunftsmöglichkeiten für die Lehrgangsteilnehmer vorhanden sind. Die Gewinnung geeigneter Lehrkräfte ist ein ebenso ernstes personelles Problem wie die Frage, in welchem Ausmaß die Anstalten angesichts der jeweiligen Personallage Dienstkräfte in größerem Umfange als bisher für Aus- und Fortbildungszwecke entbehren können.

Neben diesen – mehr technischen – Voraussetzungen gilt es, einheitliche Ausbildungsziele zu erarbeiten und eine gewisse Rangfolge der einzelnen Dienst- und Berufsgruppen festzulegen, in der eine Heranziehung für zentrale Fortbildungsmaßnahmen in Betracht kommen könnte. – Dies ist im groben Umriss der sehr komplexe Fragenbereich, der den Ausschuß auch künftig beschäftigen dürfte, über den aber zunächst die Justizminister der Länder gemeinsam mit dem Bundesminister der Justiz beraten werden. –

Ebenfalls als Vorbereitung der Justizministerkonferenz hat der Ausschuß die Fragen beraten, die sich zu der Bildung von Vollzugsgemeinschaften der Länder ergeben. Die Schwierigkeiten liegen darin, daß einerseits eine wirksame Trennung der Gefangenen nach Vollzugsarten, vornehmlich ein geson-

derter Vollzug der Sicherungsverwahrung, weitgehend nur in Gemeinschaft mit anderen Ländern möglich erscheint, andererseits aber wiederum noch ungewiß ist, wie sich der Vollzug nach Durchführung der Strafrechtsreform gestalten wird. Für die Zukunft ist daher mit einer zahlenmäßigen Verschiebung innerhalb der Vollzugsarten zu rechnen. Hinzu kommen neue Haftarten, so daß die Gesamtentwicklung innerhalb des Vollzuges zur Zeit nicht überschaubar ist, was weitläufigen Planungen naturgemäß entgegensteht. Für den Strafvollzugausschuß handelt es sich innerhalb dieses Gesamtkomplexes vornehmlich um die Frage, inwieweit ihm selbst als Gremium, in dem alle Länder vertreten sind, Aufgaben zukommen, obschon die Bildung von Vollzugsgemeinschaften Sache der unmittelbar beteiligten Länder ist.

Von den weiteren Besprechungspunkten ist zu erwähnen, daß der Musterentwurf einer von den Ländern zu erlassenden Verwaltungsanordnung über die Unfallfürsorge für Gefangene bei solchen Unfällen, die nicht Arbeitsunfälle sind, nahezu fertiggestellt werden konnte. Eine gesonderte Regelung dieser Fälle ist deshalb notwendig, weil im Rahmen der allgemeinen Unfallversicherungs-Neuregelung nur die reinen Arbeitsunfälle der Gefangenen in die Reichsversicherungsordnung (§ 540) aufgenommen worden sind, nicht aber auch sonstige Unfälle, z. B. bei Teilnahme an dem in der Anstalt angeordneten Sport.

Der Ausschuß hat sich u. a. auch mit der Entwicklung des Fernsehempfangs im Vollzug befaßt, mit den sehr unterschiedlich getroffenen Regelungen für den Einkauf für Untersuchungsgefangene und mit dem derzeitigen Stand hinsichtlich besonderer Einrichtungen für Fahrlässigkeitstäter.

Die 5. Arbeitstagung der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen am 15./16. 10. 64 in Wiesbaden

von Alexander Böhm

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen veranstaltete die 5. Arbeitstagung für Jugendstrafvollzug in der neu errichteten, bereits teilweise belegten Jugendstrafanstalt in Wiesbaden. Es waren wieder die Anstaltsleiter aller deutschen Jugendstrafanstalten oder deren Vertreter erschienen, sowie die Mehrzahl der für die Jugendstrafanstalten zuständigen Vollstreckungsleiter, d. h. die Jugendrichter an dem der jeweiligen Vollzugsanstalt nächstgelegenen Amtsgericht, die für diese Aufgabe bestimmt sind.

Unter der Leitung der Herren Professoren Dr. Sieverts, Hamburg, und Dr. Lackner, Heidelberg, wurde, wie bei den früheren Tagungen, ausführlich über die einzelnen Jugendstrafanstalten berichtet. Wurde früher der Mangel an Haftraum und an geeigneten Mitarbeitern betont und vor allem die starke Überbelegung beklagt, so sind diese Sorgen heute nicht mehr so drückend. Durchschnittlich ist die Belegung in den Anstalten in den letzten

fünf Jahren um 20–30% gesunken. Worauf dieses Absinken der Gefangenenzahl zurückzuführen ist, konnte nicht geklärt werden. Die Mehrheit der Vollzugsleiter glaubt, es liege an den geburtsschwachen Nachkriegsjahrgängen, eine Minderheit meinte, die Jugendkriminalität habe ihren Kulminationspunkt überschritten und nehme ab. Irgendwelche objektiven Unterlagen zu diesem Thema standen nicht zur Verfügung.

Die geringer gewordene Anzahl der Gefangenen kann zudem auch besser untergebracht werden, weil teilweise Neubauten errichtet worden sind. Zwar ist nur eine neue Jugendstrafanstalt (Wiesbaden) entstanden, eine Reihe von Anstalten wurde aber baulich vergrößert. Vier neue Jugendstrafanstalten (in Saarbrücken, in Baden-Württemberg, in Nordrhein-Westfalen und in Bremen) sind im Bau und demnächst beziehbar. Eine Strafanstalt für zu Gefängnis verurteilte heranwachsende Gefangene wird bei Darmstadt errichtet. Zwei neue Anstalten werden in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen projektiert. In einer Reihe von Anstalten sind Neubauten mit Einzelzellen in den nächsten Monaten beziehbar, so in Ebrach, Neumünster und Rockenberg. Turnhallen und neue Werkstätten sind außerdem in verschiedenen Anstalten eingerichtet worden.

Überwiegend wird nach wie vor die Auffassung vertreten, daß die nächtliche Unterbringung in Einzelzellen wünschenswert ist. Lediglich eine Minderheit von Anstaltsleitern hält die kleine Gemeinschaftszelle in geeigneten Fällen für pädagogisch wertvoll.

Die Stellenzahl für Beamte und Angestellte im Jugendstrafvollzug hat sich erhöht. Es bestehen aber offenbar gelegentlich Schwierigkeiten, die geeigneten Damen und Herren zur Mitarbeit zu gewinnen. In manchen Anstalten, so in Rockenberg und Hameln, können die Lehrerstellen nicht besetzt werden, in Bremen bestehen Schwierigkeiten bei der Besetzung der Arztstellen. Im zweiten Teil der Tagung wurden im wesentlichen vier Problemkreise erörtert:

Unterschiedliche Auffassungen herrschten hinsichtlich der Frage, ob man die zu unbestimmter Jugendstrafe Verurteilten in Sonderanstalten unterbringen sollte. So wird jetzt in Nordrhein-Westfalen verfahren; die zu unbestimmter Jugendstrafe Verurteilten kommen nach Herford, die zu bestimmter Jugendstrafe Verurteilten nach Siegburg. Allerdings werden bereits beim offenen Vollzug (Staumühle) wieder beide Gruppen zusammengefaßt. Als Argumente für die Trennung wurden vorgebracht, daß die zu unbestimmter Strafe Verurteilten in der Behandlung gegenüber den zu bestimmter Strafe Verurteilten zu kurz kämen, daß die zu unbestimmter Jugendstrafe Verurteilten sich ungerecht behandelt fühlten gegenüber denen, die eine kurze, bestimmte Jugendstrafe verbüßen, daß die Jugendrichter weniger unbestimmte Jugendstrafen verhängen, weil für die zu unbestimmter Jugendstrafe Verurteilten keine geeigneten Anstalten zur Verfügung stehen und daß die zu bestimmter Strafe Verurteilten die „Unbestimmten“ aufzuhetzen versuchten. Dagegen gab man zu bedenken, daß die bestimmte Strafe von einhalb Jahren und

länger praktische das gleiche sei wie eine unbestimmte Strafe, und daß es wichtigere Trennungsgrundsätze gäbe, so etwa die nach Altersstufen oder auch (wegen der Möglichkeit des Besuches durch die Eltern) den der Herkunft. Die Behauptung, die Richter verhängten unbestimmte Jugendstrafe nicht, weil es an Sonderanstalten für derartige Verurteilte fehlte, wurde entschieden bestritten. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden.

Dagegen war man sich einig darüber, daß den jugendlichen Untersuchungsgefangenen geholfen werden müsse, und daß es außerordentlich schädlich sei, wenn diese Jugendlichen und Heranwachsenden sich zu lange in der Untersuchungshaft befänden oder gar mit Erwachsenen in der gleichen Untersuchungshaftanstalt lägen. Als das Beste wurden Sonderanstalten für jugendliche Untersuchungsgefangene in Ballungszentren angesehen, so wie etwa eine im Raum Frankfurt in der Untersuchungshaftanstalt für männliche junge Gefangene in Frankfurt am Main-Höchst besteht. Auf jeden Fall sollten aber diejenigen jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungsgefangenen, die bereits verurteilt sind, in deren Sache aber noch Rechtsmittel laufen, schon in die Jugendstrafanstalt verlegt werden, damit sie sich nicht zu lange in Untersuchungshaftanstalten aufhalten müssen. Das wird heute bereits in Schwäbisch Hall praktiziert.

Über die Ausbildung und Fortbildung der Beamten wurde ausführlich gesprochen. Dabei zeigte sich, daß es zwar in einigen Bundesländern eine in der Regel 1- bis 1½jährige Ausbildung für diejenigen Aufseher gibt, die in den mittleren Beamtendienst übernommen werden wollen, daß aber keine besondere Ausbildung für die im Jugendstrafvollzug tätigen Bediensteten vorgenommen wird. Ein Fortbildungslehrgang für Beamte im Jugendstrafvollzug, die zur Beförderung heranstehen, ist in Hahnöfersand (Hamburg) unter der Bezeichnung „Hausväterlehrgang“ im Gang. Kurzfristige Fortbildungslehrgänge sind auch in Nordrhein-Westfalen abgehalten worden. Im übrigen liegt Aus- und Fortbildung im Ermessen des jeweiligen Anstaltsleiters. Man war sich darüber einig, daß weniger eine systematische Ausbildung in Psychologie und Pädagogik vorgenommen werden sollte, sondern womöglich an Hand von Fallbesprechungen den Beamten konkret und verständlich die Notwendigkeiten in der Behandlung unterbreitet werden müßten. Über das gewünschte Berufsbild des Aufsichts- und Werkbeamten wurde keine Einigkeit erzielt.

Schließlich wurde noch kurz über die Behandlung der Gefangenen gesprochen. Dabei berichteten die Anstaltsleiter der Jugendstrafanstalten in Nordrhein-Westfalen über das sogenannte „Group-Counseling“, eine Gruppenpädagogik, bei welcher kleine Gruppen unter zurückhaltender Beobachtung eines Psychologen oder eines Erziehers frei diskutieren und in offener Atmosphäre ihre Schwierigkeiten besprechen. Dabei sollen die Gruppenteilnehmer sich auch gegenseitig Hilfen geben. Diese Gruppenarbeit hat sich offenbar ganz vielversprechend entwickelt. Bei der Diskussion dieser Arbeit gab es erschreckende Mißverständnisse. Ein Anstaltsleiter hielt diese Arbeit für eine „pädagogische

Verzierung wie Basteln“, ein anderer meinte, daß auch in seiner Anstalt Gruppenarbeit geleistet werde, da man die Lehrlinge zusammen in eine Gruppe gelegt hätte.

Während die Vollzugsleiter über die Behandlung der Gefangenen sprachen, tagten die Vollstreckungsleiter kurze Zeit für sich allein. Sie besprachen die ihnen gestellten Probleme bei der Herausnahme aus dem Jugendvollzug nach dem § 92 JGG und kamen zu dem Ergebnis, daß so wenig wie möglich von der Herausnahme Gebrauch gemacht werden solle. Insbesondere solle nicht gleich jeder Störer herausgenommen werden. Die herausgenommenen jungen Gefangenen sollten in einer Sonderabteilung der Erwachsenenanstalt zentral zusammengefaßt werden. In Einzelfällen solle die Möglichkeit gegeben werden, eine Herausnahme wieder rückgängig zu machen.

Die Vollstreckungsleiter sprachen auch über den Zeitpunkt der Entlassung aus unbestimmter Verurteilung, der im Schnitt bei 1,6–1,8 Jahren liegt (Hamburg 2,5). Man war sich einig, daß der Entlassungszeitpunkt der Kulminationszeitpunkt sein müsse. Bei der vorzeitigen Entlassung aus bestimmter Jugendstrafe muß nach allgemeiner Ansicht der Sühnegesichtspunkt nicht mehr berücksichtigt werden. Schließlich wurde noch das Für und Wider einer Aussetzung eines kurzen Strafrestes zur Bewährung bei einer bestimmten Jugendstrafe erörtert. Man war sich einig darüber, daß vorsichtig vorgegangen werden müsse, daß aber in Einzelfällen auch diese Art der Behandlung angemessen sein könne.

Zu Beginn der Tagung stand eine Führung durch die Jugendstrafanstalt Wiesbaden, die von ihrer Raumplanung her sehr günstige Voraussetzungen für die Durchführung des Jugendstrafvollzuges bietet. Alle Gefangenen sind in Einzelzellen untergebracht, die Gruppen mit je etwa dreißig Gefangenen haben jeweils eigene Gruppenräume und sind von den anderen Gruppen völlig getrennt. Nach Fertigstellung der Werkhalle werden die meisten Gefangenen im Werkbereich arbeiten und mittags in einem großen Speiseraum, der zwischen den Werkhallen und den Unterkünften liegt, essen.

Hat man diese Anstalt gesehen und hat man gehört, daß auch sonst allorts die Belegung gesunken ist, die baulichen Verhältnisse sich gebessert haben oder bald bessern werden und daß es nicht mehr an geeigneten Mitarbeitern fehlt, so fragt man sich, wie der deutsche Jugendstrafvollzug mit diesen Pfunden zu wuchern beabsichtigt. Darauf gab die Tagung keine Antwort.

Jetzt müßte doch ein Programm der angemessenen Behandlung der jungen Gefangenen entwickelt und durchgeführt werden, das auf der Erkenntnis der Ursachen der Jugendkriminalität im Einzelfall aufbaut. Die Ergebnisse dieser Arbeit sollten sorgfältig untersucht und die Arbeitsmethoden damit kontrolliert werden. Auf künftigen Tagungen ist es vielleicht möglich, den Vollzugs- und Vollstreckungsleitern in dieser Richtung Anregungen und Erfahrungen durch Fachleute zu vermitteln.